BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung Windenergie - Isolierte Positivplanung Windkraft

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Stand zur Genehmigung

29. 10.2026

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues

Bearbeitet durch:

Sandra Folz

Auftragnehmer:

BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | www.bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Städtebauliche Begründung 4

1 Anlass und Ziele der Planung 4

2 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich 6

3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung .. 9
3.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme 2026 9
3.2 Landesentwicklungsprogramm LEP IV 10
3.3 Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (RROP 1985) 10
3.4 RROP Trier Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004) 12
3.5 Neuer Regionaler Raumordnungsplan in Aufstellung (RROP Trier, Entwurf 2026) .. 13

4 Darstellung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249 c BauGB 14

5 Umweltbericht 16
5.1 Gegenstand der Umweltprüfung 16
5.2 Inhalte und Ziele der Planung 16
5.3 Gesetzliche Grundlagen 17
5.4 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete 17
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 19
5.5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 21
5.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 22
5.5.3 Schutzgut Boden und Fläche 27
5.5.4 Schutzgut Wasser 29
5.5.5 Schutzgut Klima und Luft 31
5.5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 32
5.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 33
5.5.8 Wechselwirkung 34
5.6 Natura 2000 – Gebiete / FFH-Verträglichkeit 35
5.7 Spezielle artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung 35
5.7.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten 38
5.8 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB 47

5.9 Weitere Belange des Umweltschutzes 50
5.10 Alternative Planungsmöglichkeiten 51
5.11 Zusätzliche Angaben 51
5.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung 52

6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens 53
6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 53
6.2 Ergebnis der Offenlage gem. §§ 3 53

7 Darstellung im Flächennutzungsplan 54

8 Erschließung 55

9 Auswirkungen auf Nutzungen 56
9.1.1 Städtebau 56
9.1.2 Landwirtschaft 56
9.1.3 Forstwirtschaft 57
9.1.4 Wasserwirtschaft 57
9.1.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst 59
9.1.6 Erholung und Tourismus 60
9.1.7 Straßennetz 60
9.1.8 Luftverkehr 61
9.1.9 Versorgungsleitungen, Funkverkehr und Wetterradar 62
9.1.10 Denkmalschutz 63
9.1.11 Altlasten und Altablagerungen 64

10 Verfahrensablauf 65

11 Quellenverzeichnis 66

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Darstellung rechtskräftiger Windenergiegebiete in der VG Bernkastel-Kues 6
Abb. 2: Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung 7
Abb. 3: Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung 7
Abb. 4: Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung 8
Abb. 5: Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung 8
Abb. 6: RROP 1985 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich 11
Abb. 7: RROP 1985 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich 12
Abb. 8: Nutzungsstruktur in den geplanten Sondergebieten 18
Abb. 9: Luftbildaufnahme Planfläche Brauneberg-Wintrich 22
Abb. 10: Luftbildaufnahme Planfläche Wintrich 23
Abb. 11: Artennachweise gem. Artendatenportal 25
Abb. 12: Betroffenheit des WSG Wintrich „Kieselbornquellen“ 30
Abb. 13: Horstkartierung 2022 39
Abb. 14: Windkraftsensible und weitere planungsrelevante Vogelarten, orangener Kreis: Planfläche Brauneberg-Wintrich 40
Abb. 15: Vollumfängliche Überlagerung der Planfläche Wintrich (rote Abgrenzung) mit Kat. II – Flächen des Fachbeitrages Artenschutz RLP 41
Abb. 16: Überlagerung der Planfläche Brauneberg-Wintrich (rote Abgrenzung) mit Kat. II – Flächen des Fachbeitrages Artenschutz RLP 41
Abb. 17: Vorläufige Ergebnisse der landesweiten Fledermauserfassung 43
Abb. 18: Quartiere windkraftsensibler/-empfindlicher Fledermausarten 44
Abb. 19: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie 45
Abb. 20: Biotoptypenkartierung sowie Nutzungsstrukturen Planfläche Braunberg-Wintrich: Erfassung 2026 46
Abb. 21: Sturzflutgefahrenkarte RLP 58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ergebnisse Blattschnitt **Sondergebietsfläche Wintrich** (354522), Artendatenportal RLP 20.03.2026 24
Tabelle 2: Ergebnisse Blattschnitt **Sondergebietsfläche Brauneberg-Wintrich** (3585522), Artendatenportal RLP 20.03.2026 24

Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Ziele der Planung

In der VG Bernkastel-Kues gilt seit 2015 die 7. Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans. In diesem Plan sind auf der Grundlage eines gesamträumlichen Standortkonzeptes für das Gebiet der Verbandsgemeinde insgesamt 472,3 ha Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt. Im Plan ist außerdem festgelegt, dass außerhalb der Sondergebiete die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht zulässig ist.

Im Rahmen einer 1. und 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie wurden weitere Flächen südöstlich von Gornhausen sowie auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz ausgewiesen, welche im Rahmen der Restriktionsanalyse 2015 aufgrund hydrogeologischer und artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen wurden. Zwischenzeitlich wurden diese Bedenken aus dem Weg geräumt, so dass eine Ausweisung der Teilflächen erfolgen konnte. Unter Beachtung der 1. und 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie werden in der VG Bernkastel-Kues 544,5 ha Windenergiegebiete dargestellt.

Durch gesetzliche Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz und der damit einhergehenden Änderungen des Baugesetzbuches (u.a. § 245e Abs. 1) können im Zuge einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ auch in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung zusätzliche Sondergebiete im Umfang bis maximal 25 % der Fläche der bestehenden Sondergebiete ausgewiesen werden. Von dieser Regelung macht die VG Bernkastel-Kues im Rahmen der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete in einem Umfang von insgesamt 16,2 ha Gebrauch. Die gesetzlich zulässigen 25 % der bisher ausgewiesenen Sondergebiete im Umfang von 136 ha werden damit nicht vollständig ausgeschöpft. Die Grundzüge der Planung bleiben gemäß § 245e Abs.1 BauGB gewahrt, weil mit den geplanten 16,2 ha der neuen Windenergiegebiete nicht mehr als 25 % der bisher ausgewiesenen Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Der hier vorliegenden „3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft[1]“ vorausgegangen ist eine Flächenpotenzialanalyse. Hierbei wurden unter Beibehaltung der bislang bestehenden Ausschlusskriterien, mit Ausnahme des Ausschlusskriteriums der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufen 3 und 4 (Lahikula 3 und 4), mögliche Potenzialflächen ermittelt zur weiteren Darstellung

[1] Nachfolgend als „3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie“ benannt.

von Windenergiegebieten. Hieraus ergaben sich 7 Teilflächen, für welche eine landesplanerische Stellungnahme beantragt wurde. **Aufgrund der Eingaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieser sowie weiterer städtebaulicher Vorgaben der Verbandsgemeinde wurden die beiden Potenzialflächen Wintrich sowie Brauneberg-Wintrich als weiter zu verfolgende Planflächen beschlossen.** Die weiteren im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Flächen werden im Rahmen der 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie nicht weiterverfolgt.

2 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich der vorliegenden 3. Änderung zur 7. Teilfortschreibung Windenergie beschränkt sich auf Teilflächen südlich und westlich der Ortslage Gornhausen, unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Windenergiegebiete gem. 7. Teilfortschreibung Windenergie der VG Bernkastel-Kues.

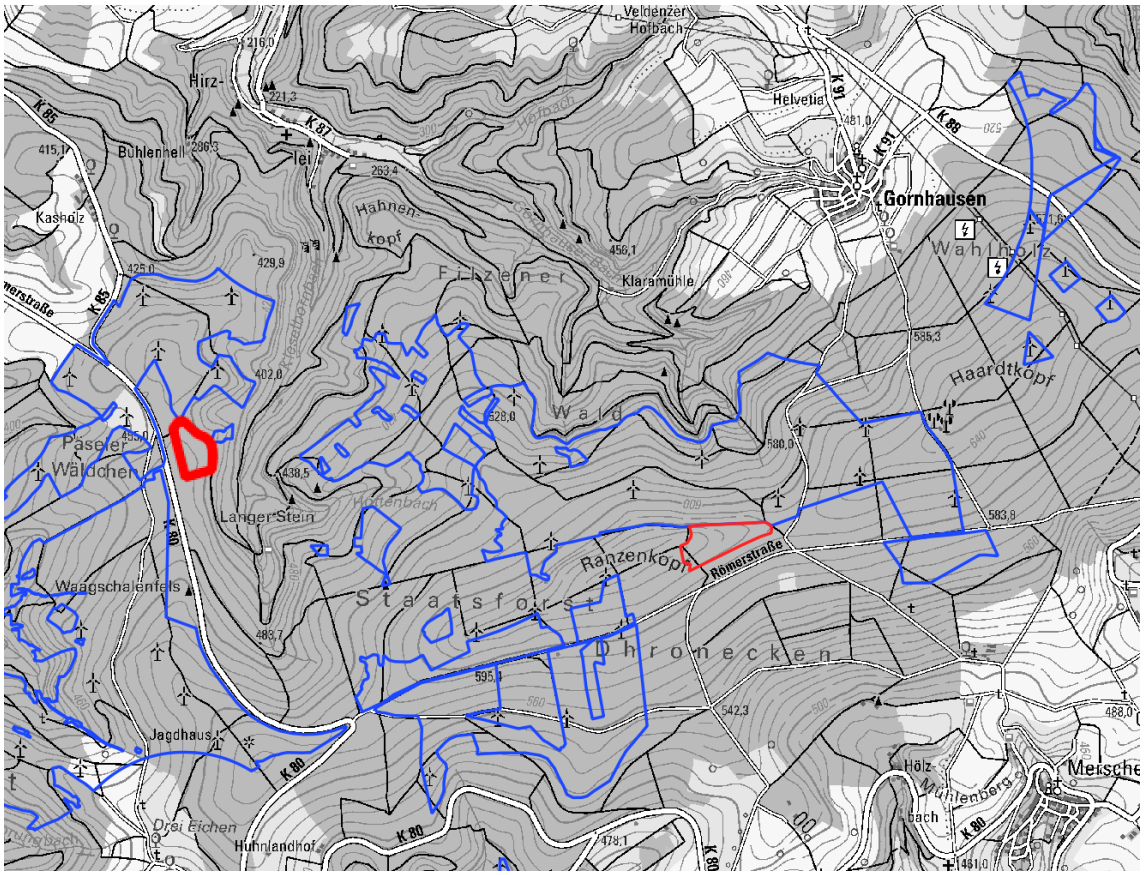


Abb. 1: Darstellung rechtskräftiger Windenergiegebiete in der VG Bernkastel-Kues gem. 7. Teilfortschreibung Windenergie (blaue Umrandung) sowie geplante Windenergiegebiete gem. 3. Änderung zur 7. Teilfortschreibung Windenergie (rote Umrandung).

Planfläche Brauneberg-Wintrich

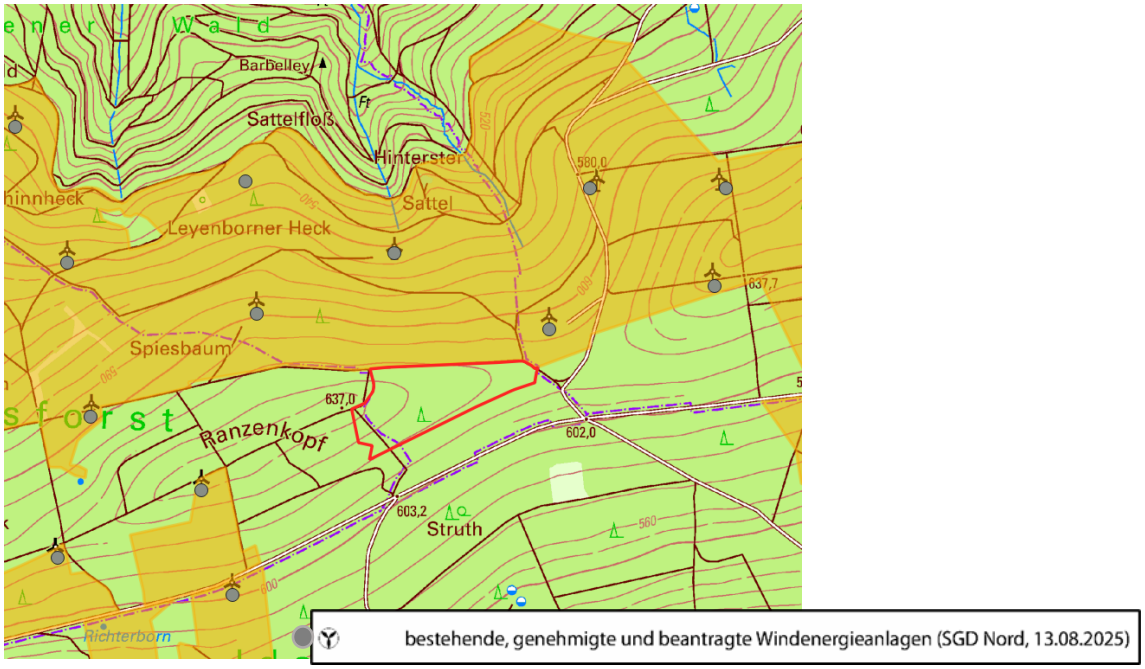


Abb. 2: Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung (orange gefüllt) gemäß 7. Fortschreibung FNP VG BKS inkl. 1. und 2. Änderung (Top. Karte) (Quelle: Lanis RLP, eigene Darstellung)

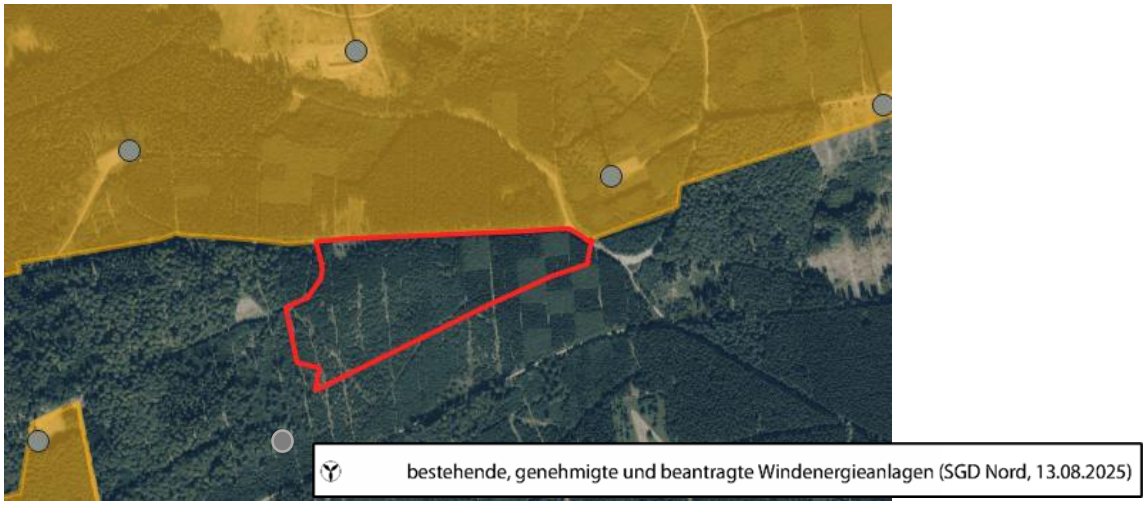


Abb. 3: Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung (orange gefüllt) gemäß 7. Fortschreibung FNP VG BKS inkl. 1. und 2. Änderung (Luftbild Geobasisdaten RLP)

Die geplante **Sonderbaufläche Brauneberg-Wintrich** befindet sich in einer Aufforstungsfläche bzw. im Wald mit Jungwuchs und weist eine Größe von ca. 10 ha auf. Weitere Biotoptypen kommen kleinflächig vor. Eine klassifizierte Straße befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe, jedoch die ausgebauten Forstwege und Zufahrtsstraßen des bestehenden Sondergebiets für Windenergienutzung.

Planfläche Wintrich: Die geplante **Sonderbaufläche Wintrich** liegt südwestlich der Ortslage Gornhausen in der OG Wintrich; sie umfasst eine Gesamtfläche von 6 ha und ergänzt das bestehende Sondergebiet. Das Windenergiegebiet liegt am südwestlichen Rand der Verbandsgemeinde und grenzt somit an die benachbarte Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, nächstgelegene Ortsgemeinde ist Horath. Es handelt sich um folgende Fläche (siehe Abb. 4).

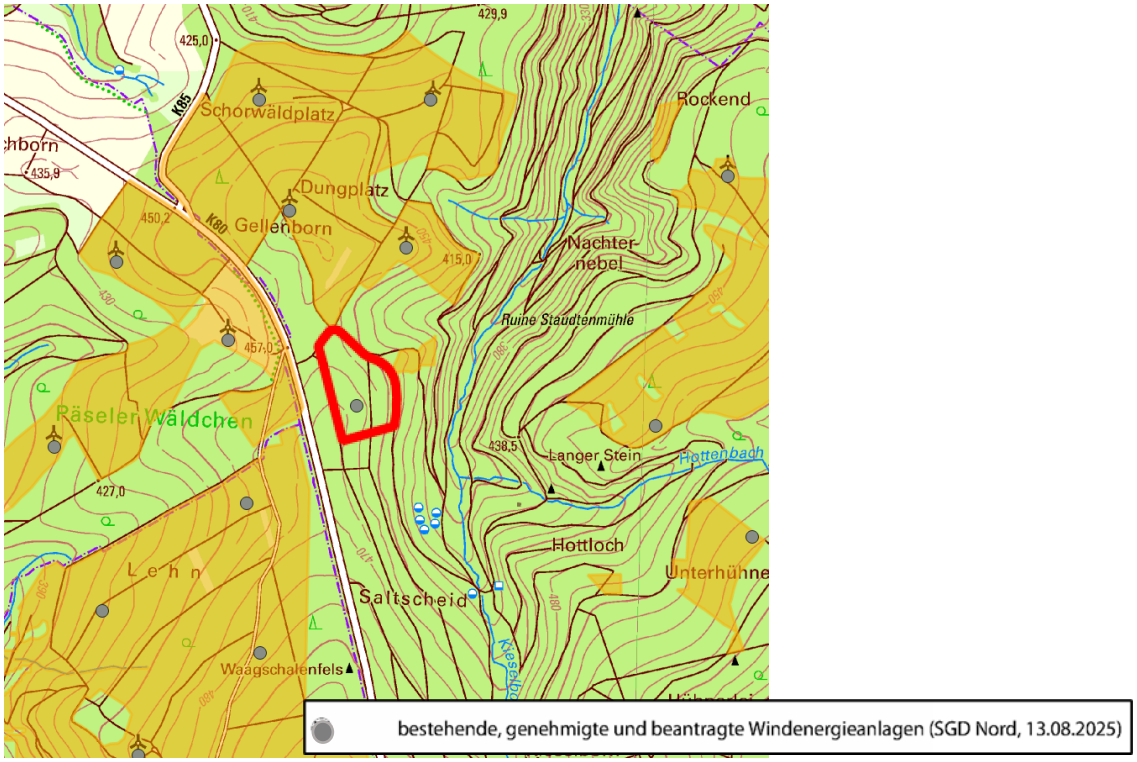


Abb. 4: Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung (orange gefüllt) gemäß 7. Fortschreibung FNP VG BKS inkl. 1. und 2. Änderung (Top. Karte) (Quelle: Lanis RLP, eigene Darstellung)



Abb. 5: Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich (rote Umrandung) und bestehende Sondergebiete für die Windenergienutzung (orange gefüllt) gemäß 7. Fortschreibung FNP VG BKS inkl. 1. und 2. Änderung (Luftbild Geobasisdaten RLP)

3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme 2026

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 20.01.2026 wurde von der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgestellt, dass

- der geplanten Erweiterung des Flächennutzungsplans „Teilfortschreibung Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues durch die geplante 3. Änderung keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken entgegenstehen
- Grundzüge der Planung durch diese 3. Teilfortschreibung nicht berührt werden, da der 25 % Anteil gem. § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB nicht überschritten wird[2]

Die Ziele der 1. und 4. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind zu beachten, deren Grundsätze zu berücksichtigen. Nach Verbindlichkeit des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu 2024) sind die dann verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
Die Aussagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Auf folgendes wird insbesondere hingewiesen:
- Die in der Stellungnahme der UNB geforderte vertiefende Prüfung des Artenschutzes ist in besonderem Maße zu beachten.
- Die Regionalstelle Wasserwirtschaft verweist für die in der weiteren Planung zu beachtenden Planungshinweise für Windkraftanlegen und empfiehlt im Rahmen des Oberflächenabflusses die Anlage von Rückhaltemulden.
- Das Bundesamt für Infrastruktur weist auf bestimmte Höhenbegrenzungen in den Planbereichen hin.

[2] Im Rahmen der LPS (Stand 20.01.2026) wurden 7 Teilflächen innerhalb der VG Bernkastel-Kues geprüft. Im Rahmen der 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie, isolierte Positivplanung werden nur die Flächen in Wintrich sowie Brauneberg-Wintrich weiterverfolgt.

- Die Direktion Landesarchäologie sieht Bedenken im Bereich Brauneberg-Wintrich. Hier wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.
- Die Westnetz GmbH, Dortmund, informiert über einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Hochspannungsfreileitungen.

3.2 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Laut Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008) befinden sich die geplanten Sonderbauflächen ganz oder teilweise in verschiedenen landesweit bedeutsamen Bereichen bzw. in großräumig bedeutsamen Gebieten für den Freiraumschutz. Für die „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ (LaHiKuLa), Stufe I wurden zur Bewertung die Grenzen des aktualisierten Gutachtens von 2013 (agl) und nicht die Darstellung der Grenzen in den Karten des LEP IV von 2008 verwendet:

Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft

Sonderbaufläche Wintrich:

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft

3.3 Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (RROP 1985)

Der (derzeit noch) rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsplan von 1985 (RROP) enthält für das Plangebiet folgende regionalplanerische Festlegungen, die den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (möglicherweise) entgegenstehen[3] (siehe Abb. 6 bis 7):

[3] Gebiete nach Ziel 5.1.1 RROP – Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden nicht weiter betrachtet. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. Vor diesem Hintergrund wird auf das ursprüngliche regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ im Folgenden nicht mehr weiter eingegangen.

- Ziel 5.2.1 - **Vorranggebiet für Erholung** mit guter oder hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung: Brauneberg/Wintrich, Wintrich

- Ziel 5.3.1 – Natur- und Landschaftsschutzgebiete:
 Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“: Brauneberg/Wintrich, Wintrich

- Ziel 5.5.3.2 - Sicherung von Wasservorkommen:
 Wasserschutzgebiet (vorhanden / geplant): Brauneberg/Wintrich, Wintrich

Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich:

- Waldfläche (vollständig)
- Überlagerung der südlichen Teilfläche mit einem Wasserschutzgebiet (Haag und Merscheid "In der Sang u. a." - Nr. 107 - RVO abgelaufen - im Entwurf) – Zone III

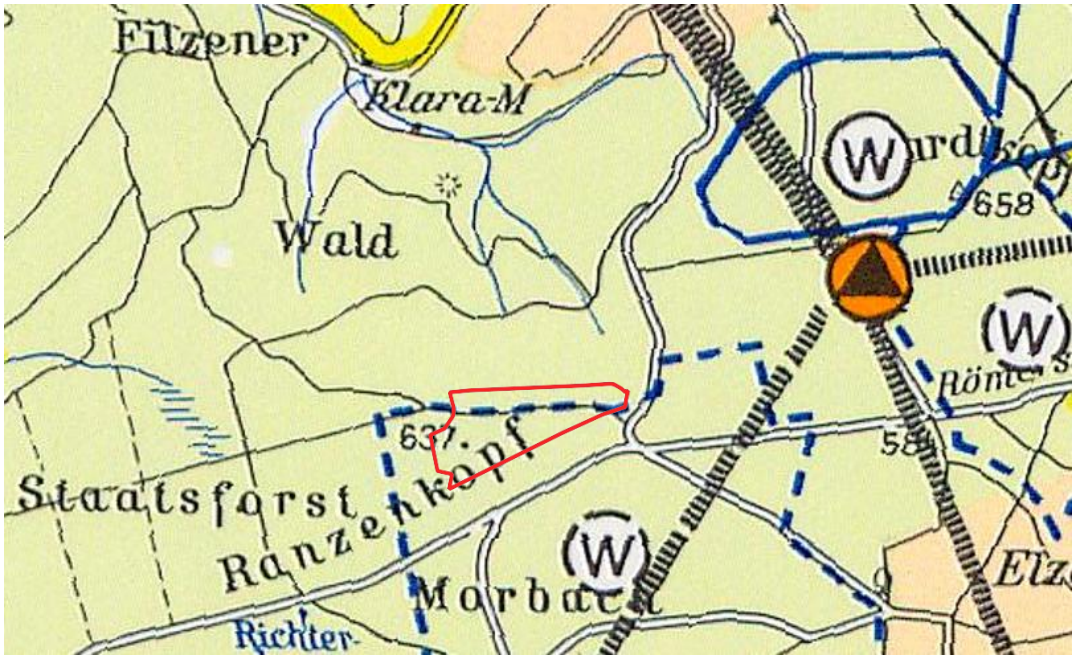


Abb. 6: RROP 1985 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich

Sonderbaufläche Wintrich:

- Waldfläche (vollständig)

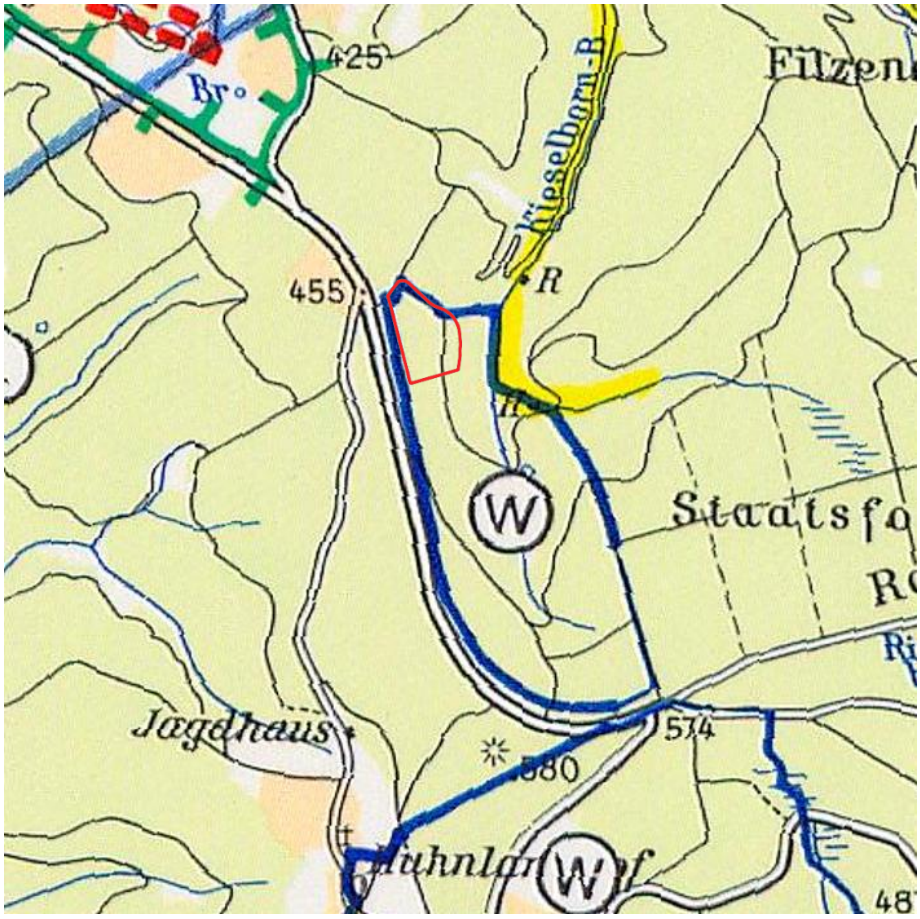


Abb. 7: RROP 1985 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche Wintrich

3.4 RROP Trier Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004)

In der Teilfortschreibung Windenergie (2004) des RROP Trier ist der Bereich der geplanten Sonderbauflächen als Ausschlussraum für die Windenergienutzung festgelegt. Folgendes Ziel steht der Planung somit derzeit entgegen: *„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergie] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“*

Mit Verweis auf die Änderung des BauGB vom 15.08.2025 sowie der damit einhergehenden Anpassung des § 245e Abs. 5 BauGB ist ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich. Dies wurde auch im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme bestätigt.

3.5 Neuer Regionaler Raumordnungsplan in Aufstellung (RROP Trier, Entwurf 2026)

Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war in den Jahren 2014/2015 im Beteiligungsverfahren. Im Zeitraum 08. September bis 07. Oktober 2026 findet ein erneutes, drittes öffentliches Anhörungsverfahren statt, dem ein überarbeiteter Entwurf des regionalen Raumordnungsplans Region Trier in der Fassung des 2. Änderungsentwurfes August 2026 (Planänderungsentwurf) zugrunde liegt. Die geplanten Festlegungen des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen neuen regionalen Raumordnungsplans (RROPneuE) haben derzeit (noch) nicht den Charakter von verbindlichen Zielen der Raumordnung, gelten gem. § 4a ROG allerdings als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Beide Sonderbauflächen werden im 2. Änderungsentwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt und entsprechend somit den Vorgaben des Entwurfs zum ROPneu (2026).

4 Darstellung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249 c BauGB

Gem. § 249c Absatz 1 BauGB sind Windenergiegebiete, welche gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Flächennutzungsplan dargestellt werden, vorbehaltlich des Absatzes 2 zu genanntem Paragrafen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

Eine Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ist nur dann ausgeschlossen, wenn die in § 249c Absatz 2 BauGB genannten Kriterien erfüllt sind.

§ 249 c Absatz 2 BauGB
Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Wie in Kapitel 5.8 begründet, soll ausschließlich die **Sonderbaufläche Brauneberg-Wintrich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB dargestellt werden.**

Gem. § 249c Absatz 3 BauGB sind bei der *Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten möglichen negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.*

Hierbei gilt, dass abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen sind auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und

3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen

Verstöße gegen § 44 Abs.1 BNatSchG für einzelne Arten können durch folgende Minderungsmaßnahmen verhindert werden:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung; hierbei sind die Vorgaben gem. § 39 (5) BNatSchG zu berücksichtigen.
- Bauvorauslaufende Besatzkontrolle von potenziellen Quartierstrukturen an Bäumen zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung im Hinblick auf mögliche Winterquartiere
- Pro gerodeten Baum mit einem mittleren Quartierpotenzial sind 3 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen anzubringen. Ergänzend zu den Abstandsregelungen gem. § 45b Abs. 7 BNatSchG hat eine artspezifische Auswahl der Kästen unter Berücksichtigung zu vermeidender Risikoerhöhungen[4] zu erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können diese Angaben anhand vorliegender Daten sowie fachlicher Maßstäbe konkretisiert werden.
- Ökologische Baubegleitung
- Betriebszeitenregelung zum Schutz hochfliegender Fledermausarten, Optimierung durch Gondelmonitoring

Darüber hinaus gilt gem. Absatz 6, dass „*eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 bis 3 und 5 an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten [...[für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebiets im Übrigen unbeachtlich“* ist.

[4] Urteil vom 31.03.2023 – BverWG 4 A 10.21

5 Umweltbericht

5.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung orientiert sich methodisch an der Anlage 1 zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschaft-, Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

5.2 Inhalte und Ziele der Planung

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die in der 3. Änderung zur 7. Teilfortschreibung Windenergie geplante Änderung, nämlich die Ausweisung zweier zusätzlicher Windenergiegebiete auf den Gemarkungen Wintrich, Filzen und Gornhausen (siehe Abb. 1).

5.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- LWG
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues – 7. Teilfortschreibung Windenergie 2015 sowie 1. und 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und 3. Änd. 2017 und 4. Änd. 2023
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2024)

5.4 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

Die beiden Sondergebiete liegen vollumfänglich in Waldbeständen (siehe nachfolgende Abbildung).

Die **Sondergebietsfläche Wintrich** befindet sich laut Landschaftsplan der VG Bernkastel-Kues (2017) in einem Buchenwaldbestand mit Altholzanteil (> 120 Jahre) größer 50 % (AAO, tb) und somit in einem Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit und dem Entwicklungsziel der Erhaltung mit Schutz vor Zerschneidung. In Rücksprache mit dem Forstamt Traben-Trarbach liegen allerdings aktuell in keinem der beiden Sondergebietsflächen Ausschlusskriterien in Form von Laubholzbeständen über 120 Jahren vor. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Im Hinblick auf die Zuwegung sowie die konkrete Standortplanung sind Eingriffe in Waldflächen soweit als möglich zu minimieren und die genauen Eingriffsflächen eng mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

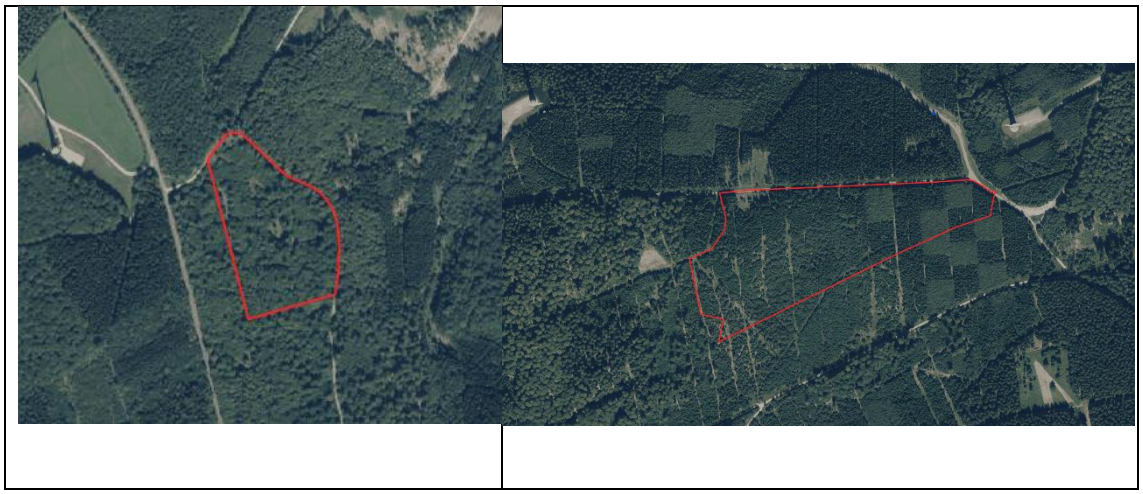


Abb. 8: Nutzungsstruktur in den geplanten Sondergebieten (Luftbild LANIS RLP): links Wintrich, rechts Brauneberg-Wintrich

Das **Plangebiet Brauneberg-Wintrich** liegt überwiegend in einer Aufforstungsfläche (AU0) mit Wald-Jungwuchsbereichen (AU1) im östlichen Teilbereich.

Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Die Plangebiete liegt gem. dem **Landesentwicklungsprogramm** (LEP IV, 2008) innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus sowie einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Gemäß dem aktuell rechtsgültigen **regionalen Raumordnungsplan Trier (1985)** liegen beide Sonderbauflächen in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Das Plangebiet Wintrich liegt darüber hinaus am Rande eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Nach dem **Entwurf des ROPneu (2026)** sind folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Planung betroffen:

- Vorranggebiet Windenergienutzung

Im **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022) werden beide Planflächen als Waldflächen mit hohen Anteilen von Laubholz (Wintrich) bzw. mit deutlichen Anteilen von Laubholz sowie als Wasserschutzgebiet (teilweise) (Brauneberg-Wintrich) dargestellt.

Schutzgebiete

Beide Planflächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG Haardtkopf.

Südlich der Planfläche Brauneberg-Wintrich befindet sich das Naturdenkmal ND-7231-434 (Stechpalmenbestand). Von einer direkten Betroffenheit durch die Planung ist nicht auszugehen. Das Naturdenkmal ist im Rahmen der Zuwegungs- und Erschließungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Sondergebietsfläche Brauneberg-Wintrich liegt darüber hinaus, zumindest teilweise, innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Haag und Merscheid "In der Sang u. a." - Nr. 107. Die Rechtsverordnung ist abgelaufen – es liegt ein Entwurf der Neuabgrenzung vor.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Flächenbezogene Prognose: Die Zusammensetzung der Waldbestände wird sich entsprechend dem fortschreitenden Klimawandel und den Anpassungsmaßnahmen der Waldeigentümer verändern. Es ist davon auszugehen, dass die Nadelwaldbestände zugunsten von Laubmischbeständen abnehmen werden. In einer Übergangsphase werden vermehrt Kalamitätsflächen, Schlagfluren und Sukzessionsstadien auftreten.

Planungsrechtliche Prognose: Nach Maßgabe des Windflächenbedarfsgesetzes wird zum 31.12.2027 die Ausschlusswirkung des bestehenden Flächennutzungsplans für Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete entfallen. Sollte bis dahin die PLG Region Trier nicht die für die Erfüllung des Flächenbeitragswertes notwendigen zusätzlichen Windenergiegebiete nachweisen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Nach aktuellem Sachstand (ROP Entwurf 2026) kann das 1. Teilflächenziel entsprechend auf Regionalebene erfüllt werden. Somit wird die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete erschwert, wodurch bisher wenig belastete Landschaftsräume auch weiterhin vor einer technischen Überprägung durch Windenergieanlagen verschont werden. Gem. ROP Entwurf 2026 werden beide Plangebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Ohne Darstellung der beiden Teilflächen ist davon auszugehen, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen fortgeführt wird. Unter Beachtung der angrenzenden Sondergebietsfläche sowie der bereits in großer Zahl

umgesetzten Windenergieanlagen kann hier allerdings nicht von einem wenig belasteten Landschaftsraum ausgegangen werden.

Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter
Folgende Wirkungen von Windenergieanlagen können zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

a) Baubedingte Wirkungen
 - Zeitlich und räumlich begrenzter Baumaschineneinsatz mit Lärm- und Schadstoffemissionen
 - Bodenumschichtung für Kabelverlegung (Graben) zum nächstgelegenen Anschluss
 - Bodenverdichtung beim Aufstellen der Anlagen
 - Temporäre Bodenversiegelung für die Aufstellung der Anlagen und Zufahrten
 - Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
 - Mögliche Beanspruchung von wertvollen Biotopen und/oder Habitaten/Lebensräumen geschützter Arten
 - Rodung von Waldflächen

b) Anlagebedingte Wirkungen
 - Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft
 - Bodenverlust durch Fundamente
 - Teilweiser Bodenverlust durch Befestigung von Kranstellplätzen
 - Anlage bzw. Ausbau von Zuwegungen zu Anlagenstandorten

c) Betriebsbedingte Wirkungen
 - Geräuschemissionen
 - Schattenwurf
 - Bewegungsunruhe der Rotoren
 - Eisabfall/Eiswurf
 - Scheuchwirkung und Kollisionsrisiken für windkraftsensible Arten (Vögel/ Fledermäuse)
 - Fahrzeugverkehr durch gelegentliche Wartungsarbeiten

5.5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich bei beiden Planflächen in einem Abstand von weit mehr als 950 m. Dieser Siedlungsabstand stellt die Grundlage der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung „Windenergie“ der VG Bernkastel-Kues dar und wird somit auch bei der 3. Änderung eingehalten. Hintergrund dieser Mindestabstände sind insbesondere die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz.

Mit der 4. Änd. des LEP IV wurde von Seiten des Landes festgelegt, dass zwischen der äußeren Grenze eines Wohngebietes im Innenbereich und dem Mastfußmittelpunkt einer WEA ein Mindestabstand von 900 m eingehalten werden muss. Hinsichtlich angrenzender Ortslagen sowie der Wohngebäude im Außenbereich sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm bei der konkreten Standortwahl unter Berücksichtigung der Schallemissionen aller Anlagen die Entfernungen so festzulegen, dass die Lärmgrenzwerte eingehalten werden oder die Anlagen gedrosselt laufen.

Auswirkungen der Planung

Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eisabfall und optische Bedrängung durch hochaufragende Anlagen in geringer Entfernung zur Wohnbebauung können sich auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Die tatsächlichen Schallimmissionen in den betroffenen Ortslagen und an den Wohngebäuden im Außenbereich können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Anlagentypen feststehen. Dabei sind Vorbelastungen u.a. durch bereits bestehende (und genehmigte) Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen einer Kumulationswirkung die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort zu bewerten.

Eisabfall von den hochaufragenden Teilen einer WEA bei entsprechenden winterlichen Wetterlagen kann zu einer Gefährdung von Spaziergängern, Waldarbeitern, Jägern oder anderen im Wald sich aufhaltenden Personen führen.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist bei Abständen von mehr als dem 2-fachen der Anlagenhöhe zwischen der Wohnbebauung und der Anlage auszuschließen. Bei einer Anlagenhöhe von 250 m entspricht der Mindestabstand von 500 m diesem Mindestabstand. Da dieser Abstand von allen umliegenden Wohngebäuden deutlich eingehalten wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind Detailuntersuchungen hinsichtlich eines möglichen Schattenwurfes sowie bestehender Schallimmissionen durchzuführen.

- Ggf. zeitweise nächtliche Drosselung der WEA zur Reduzierung der Lärmemissionen
- Technische Vorkehrungen an den Anlagen zur Vermeidung von Eisbildung und/oder Eisabfall
- Nachtbefeuerung für alle Anlagen (auch der in benachbarten Windparks) synchronisieren und dynamisch an die jeweiligen Lichtverhältnisse anpassen; Abstrahlrichtung der Leuchten auf die für die Luftfahrt wichtigen Bereiche beschränken; bedarfsabhängig steuern

5.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Bei beiden Planflächen handelt es sich um Waldbiotope (siehe Abb. 8). Während die Planfläche **Wintrich** vollumfänglich einen Eichen-Buchenmischwald darstellt, setzt sich die Planfläche **Brauneberg-Wintrich** im östlichen Teilbereich aus hoch gewachsenen Nadelbaum-Aufforstungen (Fichtenwald AJ0, Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten AJ1) mit vereinzelten Freiflächen, Lichtungen und Baumlücken zusammen, der im westlichen Bereich von Quadraten aus Eichen-Buchenmischwald (Stangenholz bis geringes Baumholz (ta 2 – 3)) durchmischt wird.

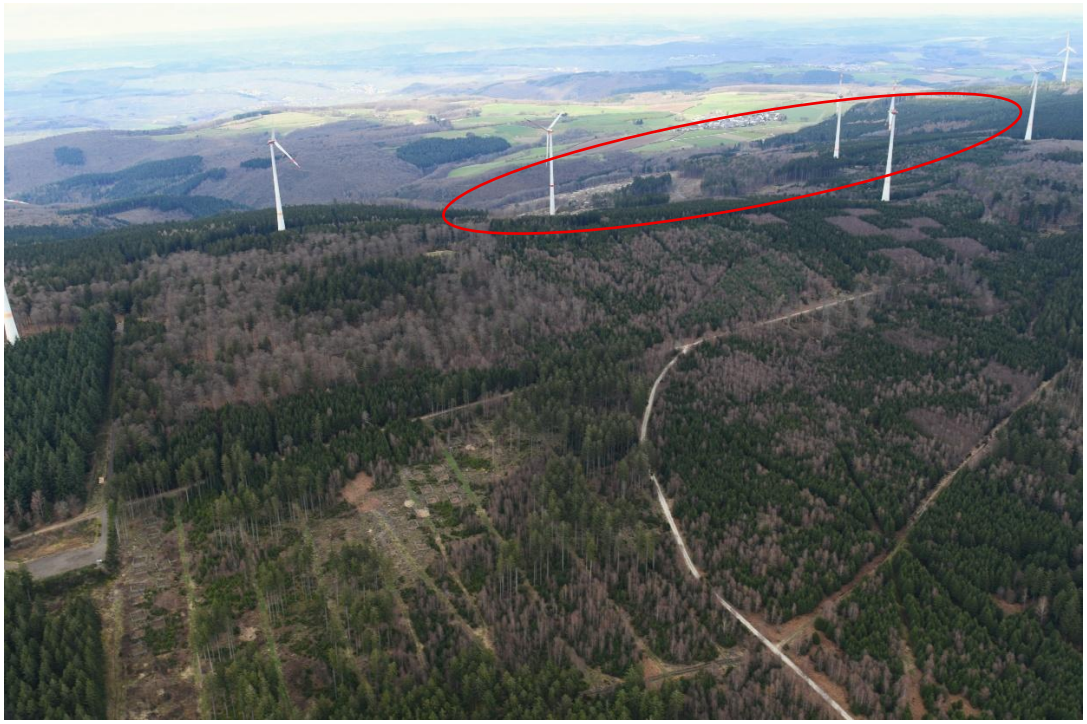


Abb. 9: Luftbildaufnahme Planfläche Brauneberg-Wintrich (rote Umrandung) (Quelle: Portaflug 26.03.206)



Abb. 10: Luftbildaufnahme Planfläche Wintrich (rote Umrandung) (Quelle: Portaflug 26.03.206)

Im Biotopverbund spielt das **Plangebiet Brauneberg-Wintrich** nach Angaben der Teilfortschreibung des Landschaftsplans (2018) keine besondere Rolle. Es werden keine besonderen Entwicklungsziele aufgezeigt, sondern es ist ausschließlich von sonstigen Wald- und Gehölzflächen außerhalb des Biotopverbunds die Rede. Innerhalb der Entwicklungskonzeption wird für den Bereich die Entwicklung strukturreicher Mischwälder mit sehr hohem Laubholz- und Alt-/Totholzanteil vorgesehen. Darüber hinaus artspezifische Ausgleichsmaßnahmen durch die Verbesserung der Waldstruktur für den Raufußkauz.

Das **Plangebiet Wintrich** wird als Wald- und Gehölzfläche mit alten Laubholzbeständen (< 120 Jahre) dargestellt, mit dem Entwicklungsziel Erhalt sowie einem Schutz vor Zerschneidung.

Innerhalb der Plangebiete ist mit dem Vorkommen typischer Waldarten zu rechnen, z.B. waldbewohnende Vögel und Fledermäuse sowie die Wildkatze. Im Übergangsbereich vom Offenland zum Wald ist mit Überflügen von Rotmilanen zu rechnen.

Gem. Artendatenportal RLP liegen keine Nachweise innerhalb der Planfläche. Für die Planflächen werden im relevanten Blattschnitt der TK 5 (354522 sowie 3585522) folgende Artdaten aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnisse Blattschnitt **Sondergebietsfläche Wintrich** (354522), Artendatenportal RLP 20.03.2026

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Erfassungsdatum
Bufo bufo	Erdkröte	24.06.1988
Dendrocopos major	Buntspecht	24.06.1988
Dryocopus martius	Schwarzspecht	04.10.1994
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Stechpalme	04.10.1994
Parus montanus	Weidenmeise	05.05.1994
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	24.06.1988
Felis silvestris	Wildkatze	1985-1988
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	06.1993

Tabelle 2: Ergebnisse Blattschnitt **Sondergebietsfläche Brauneberg-Wintrich** (3585522), Artendatenportal RLP 20.03.2026

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Erfassungsdatum
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	13.05.1995
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	13.05.1995
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle	19.06.1989
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff	19.06.1989
Dendrocopos major	Buntspecht	vor 1995
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	vor 1995
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	vor 1995
Felis silvestris	Wildkatze	05.1986

Folgende Nachweise liegen für das direkte Umfeld der Planflächen vor (berücksichtigt wurden hierbei Nachweise ab dem Jahr 2005):

- Wildkatze (Felis silvestris) – Nahrungsgebiet
- Raufußkauz (Aegolius fuenereus) – Fortpflanzungsnachweis
- Rotmilan (Milvus milvus) – keine Angaben

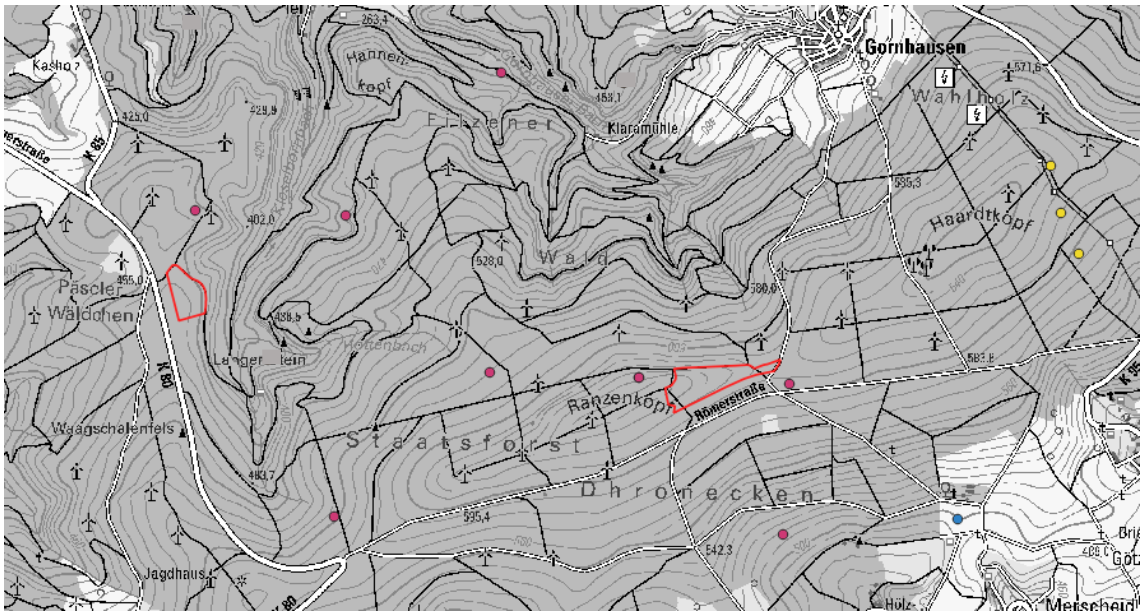


Abb. 11: Artennachweise gem. Artendatenportal (Abruf am 12.03.2026); Abgrenzung der Plangebiete (rote Abgrenzung), Wildkatzennachweis – pink farbige Punkte, Nachweis Raufußkauz – gelb farbige Punkte, Rotmilannachweis – blau farbiger Punkt

Vogelrastplätze spielen wegen der bestehenden Bewaldung der Plangebiete keine Rolle. Gem. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (2023) liegen die Planflächen außerhalb landesweit bedeutsamer Rastgebiete für windenergiesensible Vogelarten.

Gem. Isselbächer (2001) befinden sich die Plangebiete außerhalb bekannter Zuglinien oder Zugverdichtungspunkten des herbstlichen Vogelzuges in RLP. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Planflächen in Bereichen relevanter Zugkonzentrationszonen mit Blick auf eine lokale oder regionale Bedeutung liegen. Gem. Verbreitungskarte bekannter Rastplätze des Kranichs (*Grus grus*) sind im Umfeld der Planflächen keine Rastplätze bekannt.

Potenziell stellen die Waldgebiete einen Lebensraum für die Wildkatze dar, insbesondere die strukturreicheren Laubwaldbestände kommen hierfür in Frage. Gem. Artennachweis handelt es sich im Bereich der Funde angrenzend an das **Plangebiet Brauneberg-Wintrich** um Nahrungsgebiete der Wildkatze, während der Fund nördlich der **Planfläche Wintrich** als Fortpflanzungsstätte dokumentiert ist.

<u>Auswirkungen der Planung</u>
<u>Vögel</u>

Durch die Planung können Brutstätten waldbewohnender Vogelarten verloren gehen bzw. gestört werden und somit Verbotstatbestände nach § 39 sowie § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund der Waldlagen ist nicht mit einer Kollisionsgefährdung mit dem Rot- bzw. Schwarzmilan zu rechnen.

Weitergehende Daten und Hinweise zum Vorkommen von Brutplätzen windkraftsensibler Arten innerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG liegen aktuell nicht vor. Unter Beachtung der gem. § 39 (5) Nr. 2 geltenden Rodungszeiträume ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung relevanter Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Das Konfliktrisiko ergibt sich einerseits durch direkte Kollisionsgefährdung und andererseits durch Verluste von Quartieren und Jagdhabitaten. Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen. Durch entsprechende Maßnahmen kann die Gefährdung aber vermieden bzw. minimiert werden, ggf. können auch Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Anders stellt sich die Situation für hochfliegende und ziehende Arten dar, die verstärkt einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Für das Eignungsgebiet liegen aber keine Angaben zu tatsächlich vorkommenden Arten vor. Durch ein Höhenmonitoring kombiniert mit Abschaltalgorithmen kann das Risiko minimiert werden.

Es wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter Kapitel 5.7 verwiesen.

Wildkatze

Während der Bauphase sind Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten sowohl im Bereich der Zuwegungen als auch am WEA-Standort selbst möglich. Ggf. können Ruhestätten zerstört werden. Anlage- und betriebsbedingt beschränken sich die Störungen auf Lärm- und Bewegungsunruhe auf den Zuwegungen und im Umfeld der Anlagen durch Wartungsarbeiten oder Wegebenutzung durch Personal, Besucher, Erholungssuchende etc.

Schutzwürdige Biotope und Biotopverbund

Bei den genannten schutzwürdigen Waldtypen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Rodungsarbeiten.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG (Rodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September)
- Im Falle von Rodungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von > 40 cm mit entsprechender Eignung als Winterquartier (v.a. bei Bäumen mit Höhlen und Risen), ist eine vorherige Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen

- Erhaltung von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse / Erhalt von Altholzbeständen als Lebensraum für Fledermausarten
- Gondel- bzw. Höhenmonitoring in Verbindung mit entsprechenden Abschaltalgorithmen
- Freihalten von potenziellen Ruhestätten der Wildkatze und Anlage von Geheckplätzen (pro WEA ist ein Geheckplatz unter Einhaltung geltender fachlicher Maßstäbe zu errichten). Im Rahmen der Genehmigungsplanung können diese Angaben anhand vorliegender Daten sowie fachlicher Maßstäbe konkretisiert werden.
- Baufeldfreimachung außerhalb der Jungenaufzucht der Wildkatze (März – September) mit sofortigem Entfernen des Schlagabraums von der Fläche (vor dem 01.03.)
- Erhaltung der wertvollen Laubwaldbestände
- Erhöhung des Laubholzanteils in den monotonen Nadelwaldbeständen
- Im Falle einer Betroffenheit von Haselmausquartieren oder in Bereichen, in denen ein entsprechendes Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Rodungen von Hand/motormanuell (ohne Befahren mit Maschinen) vorzunehmen, um keine überwinternden Tiere zu Töten. Die Rodungsflächen können im Zeitraum April/Mai geräumt und die Stubben beseitigt werden.
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Schutz empfindsamer Lebensräume und Arten

5.5.3 Schutzgut Boden und Fläche

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Die Plangebiete befinden sich auf Böden aus solifluidalen Sedimenten. Das Plangebiet Wintrich liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Das Plangebiet Brauneberg-Wintrich hingegen liegt in der Bodengroßlandschaft mit hohen Anteilen an Quarzit, Grauwacke, Sandstein, Konglomerat sowie Ton- und Schluffschiefer.

Es handelt sich flächig um Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen und mit ungünstigen bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Bei den Plangebieten handelt es sich vollumfänglich um historisch alte Waldstandorte, die seit mind. 200 Jahren als Waldfläche genutzt werden. Innerhalb der Planfläche Wintrich befindet sich kleinräumig Erosionsschutzwald. Aussagen zur Erosionsgefährdung liegen nicht vor.

Auswirkungen der Planung

Bei der Errichtung von WEA wird der Fundamentbereich (ca. 500 bis 600 m^2 je Anlage) vollständig und dauerhaft versiegelt. Alle Bodenfunktionen gehen verloren. Die Kranaufstellflächen, Materiallager und Zuwegungen werden in der Regel verdichtet und geschottert, so dass ein Teil der Bodenfunktionen zeitweise beeinträchtigt oder ganz verloren gehen. Nach

der Bauphase wird ein Teil der beanspruchten Flächen wieder rekultiviert. In der Regel verbleiben neben dem befestigten Fundament etwa 3.000 bis 5.000 m^2 Boden als Schotterflächen dauerhaft beeinträchtigt.

Innerhalb des Waldes ist mit Rodungsflächen von 0,6 bis 1 ha pro Windenergieanlage zu rechnen, von denen nach der Bauphase etwa ein Drittel bis zur Hälfte wieder aufgeforstet werden können.

Die Hangneigung wirkt sich stark auf die Größe der beanspruchten Fläche aus, weil in der Bauphase große ebene Lager- und Kranstellflächen benötigt werden. Im stärker geneigten Gelände (15–20 % Hangneigung) ist davon auszugehen, dass die durch die Einebnung entstehenden Böschungsflächen die für die WEA benötigte Gesamtfläche um bis zu 40 % erhöhen können. Im Wald bedeutet dies auch eine entsprechend größere Rodungsfläche mit starker Erosionsgefährdung bei anfangs fehlendem Bodenbewuchs.

Bodenverluste oder zumindest Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen entstehen auch durch den Bau der Zuwegungen und der Kabeltrassen soweit keine vorhandenen Wege genutzt werden können oder diese verbreitert und befestigt werden müssen. Insbesondere bei steileren und damit oft kurvenreichen Zufahrten sind für die Schwertransporte große Kurvenradien mit hohem Platzbedarf erforderlich. Im Wald vergrößern sich dadurch auch notwendige Rodungsflächen. Neben der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen besteht auch hier eine erhöhte Erosionsgefährdung an unbewachsenen Böschungsflächen entlang der Wege sowie durch die Konzentrationswirkung der Wege und Fahrspuren für den Oberflächenabfluss.

Die wegemäßige Erschließung ist durch die K80 und durch vorhandene Wirtschaftswege gegeben. Letztere müssen für Schwertransporte teilweise ausgebaut werden. Eingriffe konzentrieren sich also im Wesentlichen auf Wegeverbreiterungen und kurze Stichwege zu den Anlagenstandorten.

<u>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u>

- Seltene Böden der Nassbereiche sind vor jeglichem Eingriff zu schützen.
- Hänge mit mehr als 20% Neigung sollten von baulichen Maßnahmen frei gehalten werden.
- Es ist möglichst das vorhandene Wegenetz zu nutzen.
- Neu entstehende Böschungsflächen sollten schnellstmöglich wiederbegrünt werden, ggf. sind ergänzend technische Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. Folienabdeckung) erforderlich.
- Kabeltrassen sollten möglichst in die Wege integriert werden.
- Während der Bauphase sind die Baufelder durch Bauzäune oder zumindest Flatterbänder abzugrenzen, um das Befahren umliegender Flächen mit schweren Fahrzeugen zu vermeiden.

- Rodungsarbeiten und Erdarbeiten sollten möglichst nur in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Böden trocken oder gefroren sind, um irreversible Verdichtungsschäden zu vermeiden.
- Der Oberboden ist getrennt abzutragen und zu lagern und später auf den Rekultivierungsflächen wieder aufzutragen.
- Der Unterboden sollte schonend wieder eingebaut werden (keine lagenweise Verdichtung), um Stauwasserbildung und Vernässung zu vermeiden.
- Ausgleichsmaßnahmen können in Form von Entfichtungen entlang der Quellbäche und allgemein durch Erhöhung des Laubwaldanteils auf Feuchtstandorten und in versauerungsgefährdeten Gebieten durchgeführt werden.

5.5.4 Schutzgut Wasser

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Oberflächengewässer: Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern liegt durch die Planung nicht vor. Evtl. Quellbereiche des Kieselbornbaches und möglicher Seitenbäche, welcher östlich der Planfläche Wintrich verläuft; die Strukturgüte des Kieselbornbaches ist mäßig bis deutlich verändert, in kleineren Abschnitten nur gering verändert.

Grundwasser

Bei beiden Planflächen handelt es sich um einen silikatischen Kluftgrundwasserleiter (Brauneberg-Wintrich: devonische Quarzite und Sandstein; Planfläche Wintrich: devonischer Schiefer sowie Sandsteine). Die Durchlässigkeit der devonischen Schichten ist gering bis äußerst gering bei mittlerer Schutzwirkung der Deckschichten. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 50 und 100 m.

Die **Planfläche Wintrich** liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die **Planfläche Brauneberg-Wintrich** überlagert sich im südlichen Teilbereich mit der Zone III des im Entwurf bestehenden Wasserschutzgebiet Haag und Merscheid „In der Sang u.a.“. In diesem Zusammenhang gelten seit April 2024 die Planungshinweise der SGD Nord für Windenergieanlagen (WEA) in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten. Gem. Aussage der SGD Nord (LPS vom 20.01.2026) ist *der Rechtsstatus eines Wasserschutzgebietes dabei von untergeordneter Bedeutung, wesentlich ist die tatsächliche und dauerhafte Nutzung der Quellen/Brunnen für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Hieraus begründet sich die Schutzbedürftigkeit. Gleichzeitig wurden die Schutzzone I (SZ I = Fassungsbereich) als auch die Schutzzone II (SZ II = engere Schutzzone) als harte Ausschlussbereiche festgelegt. Nach § 49 Abs. 1 AwSV dürfen in der SZ I und in der SZ II grundsätzlich keinen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Eine Überplanung von Wasserschutzgebieten (WSG) ist demgemäß streng genommen nur für die Schutzzone III (weitere Schutzzone) möglich, wobei die tatsächliche Realisierung von (WEA) regelmäßig einer standortspezifischen Einzelfalluntersuchung nach*

den in den Planungshinweisen ausführlich beschriebenen Anforderungen und zu erbringenden Nachweisen verbunden ist.

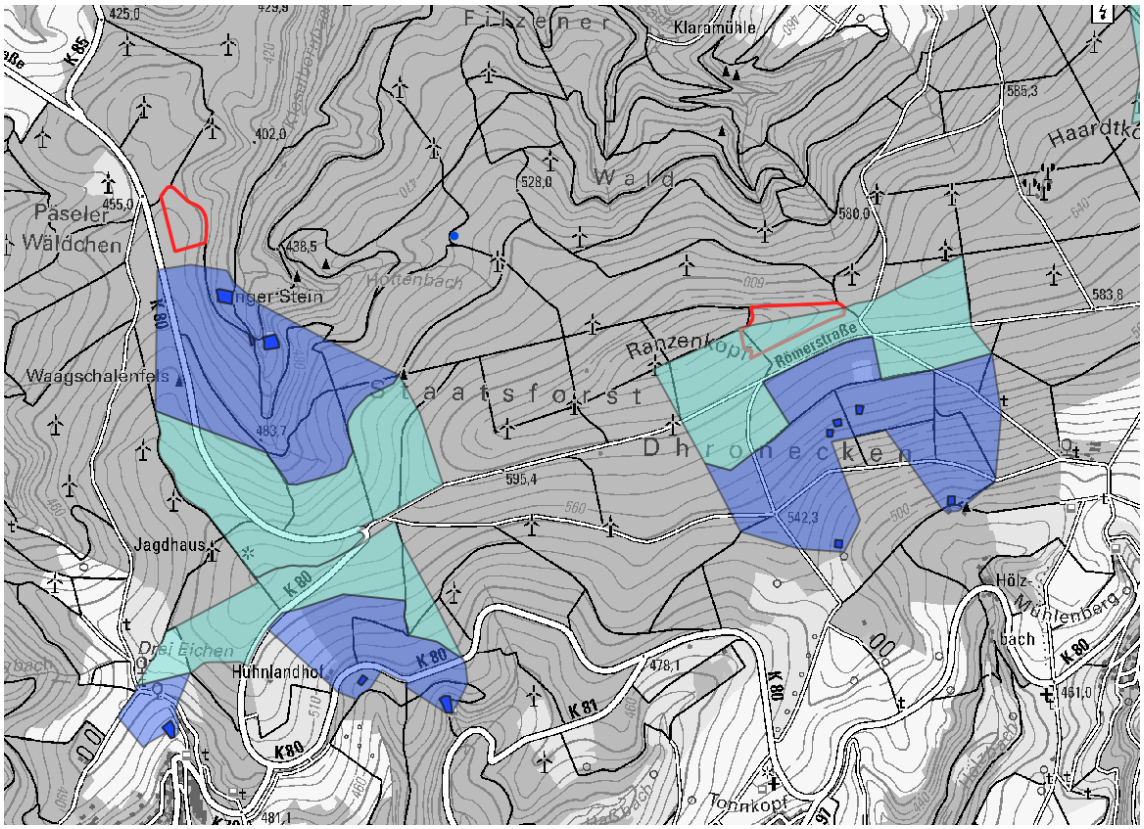


Abb. 12: Betroffenheit des WSG Wintrich „Kieselbornquellen“ – Nr. 031 – im Entwurf (südlich der Planfläche Wintrich) sowie des WSG Haag und Merscheid „in der Sang u.a.“ – Nr. 107 – im Entwurf (Überlagerung mit der Planfläche Brauneberg-Wintrich); türkise Darstellung - Zone III, blaue Darstellung (transparent) – Zone II, blaue Darstellung (flächig) – Zone I

<u>Auswirkungen der Planung</u>

- Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen.
- Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Entwässerung von Feuchtbereichen, zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen.
- Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in die das Wasser aufnehmende (Quell-) Bäche führen kann.

- Im laufenden Betrieb von WEA kann es in sehr seltenen Fällen zum Umkippen der Anlage und damit ggf. zum Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das WSG kommen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Beachtung aller Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung
- Bei der Umsetzung von Windenergieanlagen ist das Arbeitsblatt *Planungshinweise für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten der SGD Nord vom April 2024* zu beachten.
- Keine punktuelle Einleitung von Oberflächenabfluss von den Lager- und Stellflächen sowie deren Böschungen in Quellbäche
- Anlage von Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung
- Seitliche breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung
- Beachtung aller Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Freihalten aller Quellbereiche von baulichen Eingriffen (falls betroffen)
- Ggf. Entwicklung standorttypischer Gehölzsäume entlang von Quellbächen

5.5.5 Schutzgut Klima und Luft

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Die geplanten Sondergebietsflächen befinden sich in einem bioklimatisch und lufthygienisch unbelasteten Raum und haben keine bedeutenden lokalklimatischen Funktionen für nahegelegene klimaökologisch belastete Siedlungsräume. Die Plangebiete liegen in einem waldbetonten Klimatop mit entsprechender Funktion der Frischluftentstehung und Filterung.

Auswirkungen der Planung

- Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima.
- Im Wald können in den Rodungsinseln für die Errichtung von WEA räumlich begrenzte Änderungen des Lokalklimas auftreten.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Durch die Möglichkeit zur Errichtung von neuen WEA kann es zwar lokalklimatisch in Wäldern zu kleinräumigen negativen Effekten kommen, großräumig gesehen aber tragen diese WEA zu einer Minderung des CO_2-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz bei,

weil dadurch an anderer Stelle der Verbrauch von fossilen Energieträgern reduziert wird.
- Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

5.5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Die geplanten Sondergebietsflächen befinden sich in der Hunsrücker Großlandschaft am westlichen bzw. südlichen Rand des Landschaftsraumes des Haardtwald. Beide Plangebiete befinden sich in einer Waldlandschaft.

In der Landschaftsplan-Teilfortschreibung Windenergie (2014) wird beiden Planflächen eine mäßige Empfindlichkeit sowie Schutzbedürftigkeit gegenüber der Windkraft zugeschrieben. Unter Beachtung der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird auch innerhalb des Landschaftsplanes der VG Bernkastel-Kues von 2018 der südlichen Planfläche Brauneberg-Wintrich ein geringer Erholungswert der Landschaft zugeordnet, der Planfläche Wintrich eine mäßige Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Beide Planflächen sind in alle Richtungen (außer nach Süden) von einer Vielzahl bestehender Windenergieanlagen umgeben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200m. Bei neueren Anlagen hingegen ist mit Gesamthöhen von ca. 250 m zu rechnen.

Der Römerweg (Veldenzer Land) verläuft östlich der Planfläche Wintrich und südlich der Planfläche Brauneberg-Wintrich.

Auswirkungen der Planung

- Bei einer Gesamthöhe von bis zu 250 m sind heutige Windenergieanlagen weithin sichtbar. Zusammen mit der Drehbewegung des Rotors treten sie generell dominant in Erscheinung und haben erhebliche Auswirkungen auf das wahrgenommene Landschaftsbild. Durch ihre große Fernwirkung bei Witterungsverhältnissen mit guter Fernsicht beeinflussen sie den Erlebniswert großer Landschaftsräume. Auch bei weniger günstigen Sichtverhältnissen werden sie noch in größerer Entfernung deutlich wahrgenommen.
- Im Nahbereich sind WEA im Wald durch die abschirmende Wirkung der Bäume visuell weit weniger wahrnehmbar. Schon in relativ geringer Entfernung sind aus der Perspektive des Wanderers die Anlagen nicht mehr dominant und auch das Rauschen der Bäume im Wind übertönt oft das Maschinengeräusch.

- Die nächtliche Befeuerung zum Zwecke der Flugsicherung kann ein erhebliches Störpotenzial entfalten.
- Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA ist nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Planflächen zu rechnen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind generell unvermeidbar. Nur mit einem generellen Verzicht auf die Ausweisung der Sondergebiete könnten diese Beeinträchtigung vermieden werden.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen können im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung durch Ersatzzahlungen gem. Landeskompensationsverordnung und durch ergänzende Maßnahmen wie Ortsrandbegrünung, Pflanzung von Baumreihen in strukturarmen Landschaft und Aufwertung monotoner Nadelforsten durch Entwicklung naturnaher Wälder ausgeglichen werden.

5.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Nach Aussage der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier, finden *sind gem. Fundstellenkartierung innerhalb der* ***Sonderbaufläche „Brauneberg-Wintrich“*** *großflächige bergbauliche Spuren bekannt, die in Zusammenhang mit römerzeitlichem Bergbau entlang der südlich verlaufenden „Ausonius-Straße“ zu sehen sind. Unmittelbar nördlich des* ***Sondergebietes „Wintrich“*** *sind zwei Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um römische Siedlungshinterlassenschaften und ein eisenzeitliches bzw. keltisches Hügelgräberfeld. Ende 1993 wurden Grabbeigaben eines keltischen Hügelgrabes in das Rheinische Landesmuseum Trier eingeliefert, die im Zuge von illegalen Grabungsmaßnahmen zu Tage gefördert wurden. Infolgedessen hat das Rheinische Landesmuseum Trier im Januar 1994 eine präventive archäologische Maßnahme durchgeführt, um die archäologischen Hinterlassenschaften fachgerecht zu bergen und zu sichern. Das außergewöhnliche Inventar dieses Prunkgrabes („Reitergrab von Wintrich“) umfasst zahlreiche Beigaben, darunter Pferdegeschirr, einen Bronzekessel, ein Schwert, eine Lanzenspitze u.v.m. Die vollständige Ausdehnung des entlang einer römisches Verkehrsachse („Ausoniusstraße“) gelegenen Hügelgräberfeldes ist uns nicht bekannt.*

Darüberhinausgehende Bau-/Kulturdenkmäler, bauliche Elemente der Kulturlandschaft und historische Nutzungsrelikte (z. B. Niederwald) sind nicht bekannt. Landschafts- oder umgebungsprägende Elemente der Kulturlandschaft wie Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Gem. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege können etwaige Beeinträchtigungen der Kulturdenkmäler Burg Landshut sowie der Burgruine Veldenz nur anhand von Visualisierungen bewertet und ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der hier vorliegenden Teilfortschreibung keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden, sind diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der GDKE entsprechend zu erstellen.

Auswirkungen der Planung

Evtl. auftretende Fundstellen können durch Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört werden. Sichtachsen zu oder zwischen markanten Kulturdenkmälern können technisch überprägt und Sichtbeziehungen unterbrochen werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- In der Regel können Beeinträchtigungen dieser Kultur- und Sachgüter durch eine angepasste Standortwahl gering gehalten werden.
- Bei unvermeidbaren Bodeneingriffen im Bereich archäologischer Fundstellen können durch frühzeitige Prospektion und ggf. Ausgrabungen die Funde gesichert werden. Im Rahmen der Detailplanungen sind mögliche Standorte von WEA sowie in diesem Zusammenhang erforderlicher Eingriffsflächen mit der Generaldirektion kulturelles Erbe abzustimmen.
- Im Einzelgenehmigungsverfahren ist ggf. zu klären, inwieweit durch WEA bedeutende Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und Aussichtspunkten betroffen sein können und mit welchen Maßnahmen (z.B. Verzicht auf einzelne Standorte oder Standortverschiebung) Beeinträchtigungen vermieden werden können. Hierfür sind entsprechende Visualisierungen in Abstimmung mit der GDKE – Direktion Landesdenkmalpflege zu erstellen. Dies betrifft insbesondere etwaige Beeinträchtigungen der Burg Landshut sowie der Burgruine Veldenz.

5.5.8 Wechselwirkung

Durch die vorliegende FNP-Teilfortschreibung Windenergie sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Eine abschließende Prüfung ist bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Da der Ausbau der Windenergienutzung zum Klimaschutz beiträgt, ist grundsätzlich auch mit positiven Wechselwirkungen zu rechnen.

5.6 Natura 2000 – Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Als nächstgelegene Natura 2000-Gebiete befinden sich die nachfolgend genannten Gebiete im Umfeld der Planflächen:

- ca. 3 km südlich der Planfläche Brauneberg-Wintrich: FFH-Gebiet 6108-301: Drohnhänge
- ca. 1,4 km nördlich des geplanten Standortes Wintrich: FFH-Gebeit 6107-301: Frohnbachtal bei Hirzlei
- ca. 2 km nordwestlich der Planfläche Wintrich: FFH-Gebiet 5809-301: Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel

Aufgrund der Entfernung der Planflächen von den benannten FFH-Gebieten sind keine mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzziele und die Zielarten des FFH-Gebietes zu erwarten.

5.7 Spezielle artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. In der Bauleitplanung sind jedoch nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

„*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, (Zugriffsverbote).“*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffsverbote gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (Baurecht) zulässig sind, nur eingeschränkt. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §14 u. 15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt[5], weiter zu betrachten. Das Tötungsverbot gilt dabei nicht, wenn das Lebensrisiko für die betroffenen Tiere sich nicht signifikant gegenüber der bisherigen Situation erhöht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei

[5] Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte). Außerdem dürfen keine erheblichen Störungen während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen). Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern kann, werden diese pauschal als Gruppe betrachtet. Nur die „vollzugsrelevanten" Vogelarten werden im Einzelnen betrachtet. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe bzw. Arten, die auf der Liste der „vollzugsrelevanten Arten" des LUWG von 2007 enthalten sind. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden", z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldbewohner) abgehandelt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Bauvorhaben dieser Art einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Nach den vorliegenden Kenntnissen können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft im Wesentlichen kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten.

Aufgrund der Habitatstruktur innerhalb der Planflächen kann darüber hinaus die Betroffenheit der Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird auf die Vermeidungsmaßnahme unter Kapitel 5.5.2 verwiesen. Kommt es aufgrund von Rodungen zu relevanten Habitatverlusten, sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen im räumlich zusammenhängenden Umfeld der betroffenen Rodungsfläche durchzuführen. Dies umfasst die Aufwertung aktuell strukturarmer Waldbestände durch Auflichtung und Unterpflanzung mit beerentragenden Sträuchern (z.B. Holunder, Heckenkirsche, Waldgeißblatt, Weißdorn, Wildrosen, Wildobst u.ä.) sowie Haselnuss. Die Maßnahmen sind angrenzend an die Rodungsflächen in einem Abstand von max. 50m um entsprechende Haselmausnachweise oder relevante Strukturen ohne Ausweichpotenzial mit einer ausreichenden Vorlaufzeit umzusetzen.

5.7.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Wie in Abb. 8 dargestellt liegt das **Plangebiet Brauneberg-Wintrich** überwiegend in einer Aufforstungsfläche (AU0) mit Wald-Jungwuchsbereichen (AU1) im östlichen Teilbereich, das **Plangebiet Wintrich** in einem Laubholzbestand.

<u>Avifauna</u>

Gem. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (2023) sind keine Kategorie I oder Kategorie II Flächen mit avifaunistischem Hintergrund (landesweit bedeutende Rastgebiete, Rotmilan-Dichtezentren, Europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Zielvogelarten) von den Planflächen betroffen bzw. befinden sich in relevanter Nähe zu den Plangebieten.

Im Rahmen der Beantragung verschiedener Windenergieanlagen im Umfeld der **Planfläche Wintrich** wurden im Jahr 2022 Horstkartierungen durchgeführt. Hierbei wurden für die Planfläche Wintrich keine besetzen Horste kollisionsgefährdeter Arten innerhalb des zentralen Prüfbereichs erfasst. Ersichtlich wird ein Horstpotenzial im Umfeld der Planfläche (grüne Umrandung in der nachfolgenden Abbildung).

Der Untersuchungsraum erfasst für die **Planfläche Brauneberg-Wintrich** (orangene Umrandung) den zentralen Prüfbereich, nach Osten hin zumindest den Nahbereich, in dem keine Horste kartiert wurden.

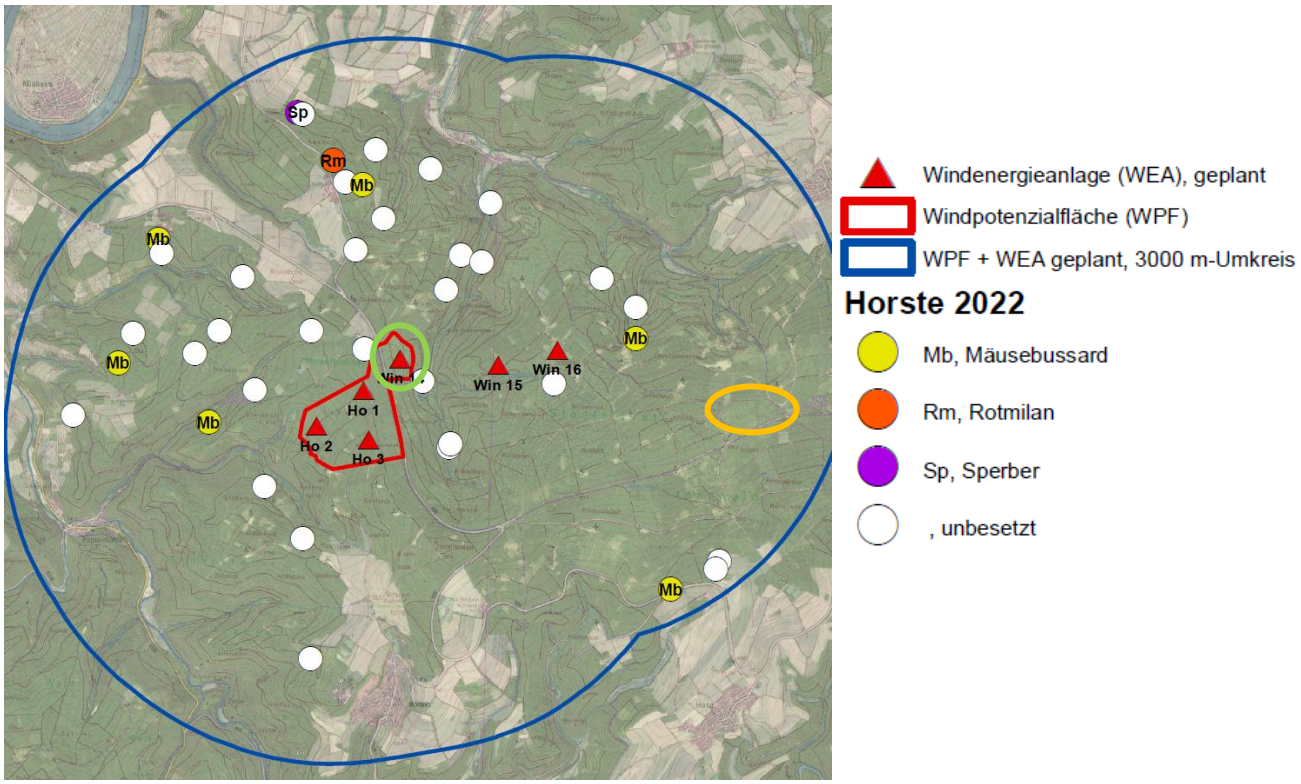


Abb. 13: Horstkartierung 2022; grüner Kreis – Planfläche Wintrich, orangener Kreis: Planfläche Brauneberg-Wintrich (Quelle: Agrowea GmbH Co. KG)

Auch Erfassungen im Rahmen der 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bernkastel-Kues Teilbereich „Windenergie“ aus den Jahren 2018, 2020 und 2021 zeigen im östlichen Teil des zentralen Prüfbereichs der **Planfläche Brauneberg-Wintrich** keine Horste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

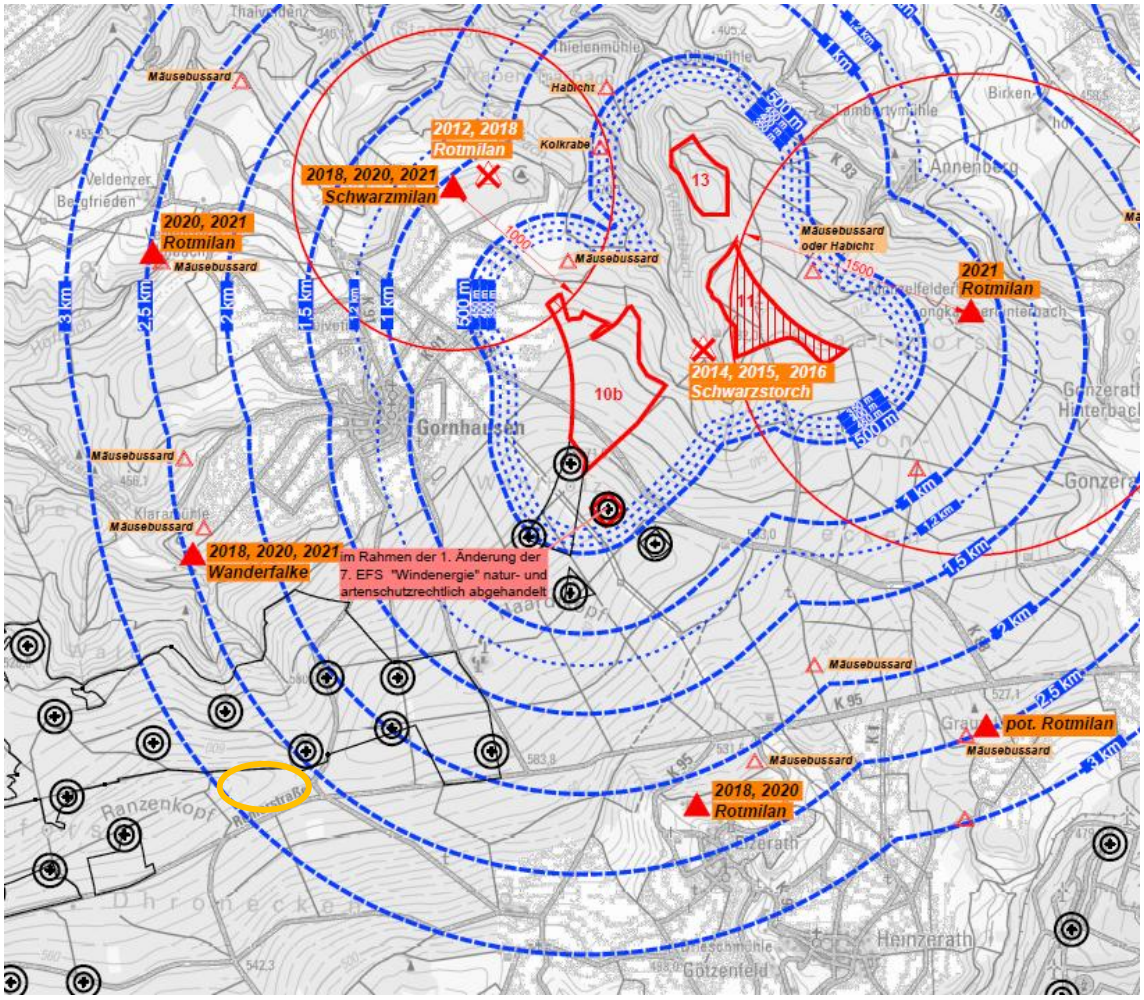


Abb. 14: Windkraftsensible und weitere planungsrelevante Vogelarten, orangener Kreis: Planfläche Brauneberg-Wintrich (Quelle: Högner Landschaftsarchitektur 2025)

Fledermäuse

Mit Blick auf die mögliche Betroffenheit relevanter Habitatstrukturen für Fledermäuse ist zu berücksichtigen, dass die **Planfläche Wintrich** vollumfänglich in einer Waldfläche mit einem sehr hohen Habitatpotenzial für das Braune Langohr, die Mopsfledermaus sowie die Bechsteinfledermaus als waldbewohnende Arten liegt (gem. Fachbeitrag Artenschutz Windenergie RLP 2023).



Abb. 15: Vollumfängliche Überlagerung der Planfläche Wintrich (rote Abgrenzung) mit Kat. II – Flächen des Fachbeitrages Artenschutz RLP: Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien: grüne Fläche: Bechsteinfledermaus; orange Schraffur: Braunes Langohr, Graue Rasterung: Mopsfledermaus

Die **Planfläche Brauneberg-Wintrich** grenzt im Norden an entsprechende Habitatstrukturen für das Braune Langohr gem. Habitatmodell des Fachbeitrages Artenschutz sowie im Westen für die Mopsfledermaus an. Ein Großteil der Planfläche wird als Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus bewertet.



Abb. 16: Überlagerung der Planfläche Brauneberg-Wintrich (rote Abgrenzung) mit Kat. II – Flächen des Fachbeitrages Artenschutz RLP: Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien: grüne Fläche: Bechsteinfledermaus; orange Schraffur: Braunes Langohr, Graue Rasterung: Mopsfledermaus

Gem. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in RLP handelt es sich hierbei um artenschutzfachliche Zielflächen der Kategorie II und damit um Schwerpunkträume, welchen eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet wird. Die Flächen wurden anhand eines Habitatmodells für die drei genannten charakteristischen und gleichzeitig windenergiesensiblen Waldfledermausarten entwickelt und zeigt Habitateignungsmodelle für das wahrscheinliche Vorkommen von Wochenstubenquartier-Komplexen auf. Im Rahmen der Flächenabgrenzung wurden als Zielflächen diejenigen Flächen identifiziert, die mit einer Vorkommenswahrscheinlichkeit größer 90 % als besonders geeignete Gebiete gelten und somit Waldbereiche mit potenziell bester Ausstattung und höchster Vorkommenswahrscheinlichkeit für Wochenstuben-Kolonien der genannten Arten darstellen. Grundsätzlich ist in diesem Bereich mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Von Seiten des Landes wurden in 2025 verschiedene Stichprobenflächen in RLP untersucht, um die Ergebnisse der im Fachbeitrag Artenschutz angewandten Habitatmodellierung abzusichern. Ziel der Erfassungen war es, zu überprüfen, ob die Habitatmodelle zur Abbildung von Schwerpunkträumen für waldbewohnende Fledermausarten geeignet sind. In diesem Zusammenhang wurden Netzfänge mit anschließender Quartierstelemetrie durchgeführt. In der **Sondergebietsfläche Wintrich** wurden dabei ein **Wochenstubenverdacht** sowie eine **Wochenstube** der **Bechsteinfledermaus** erfasst (siehe Abb. 17).

Im Rahmen der Beantragung verschiedener Windenergieanlagen im Umfeld der Planfläche Wintrich waren bereits im Jahr 2022 fledermauskundliche Erfassungen durchgeführt worden. Eine Betroffenheit von Quartieren bzw. essentieller Jagdgebiete konnte seinerzeit nicht festgestellt werden.

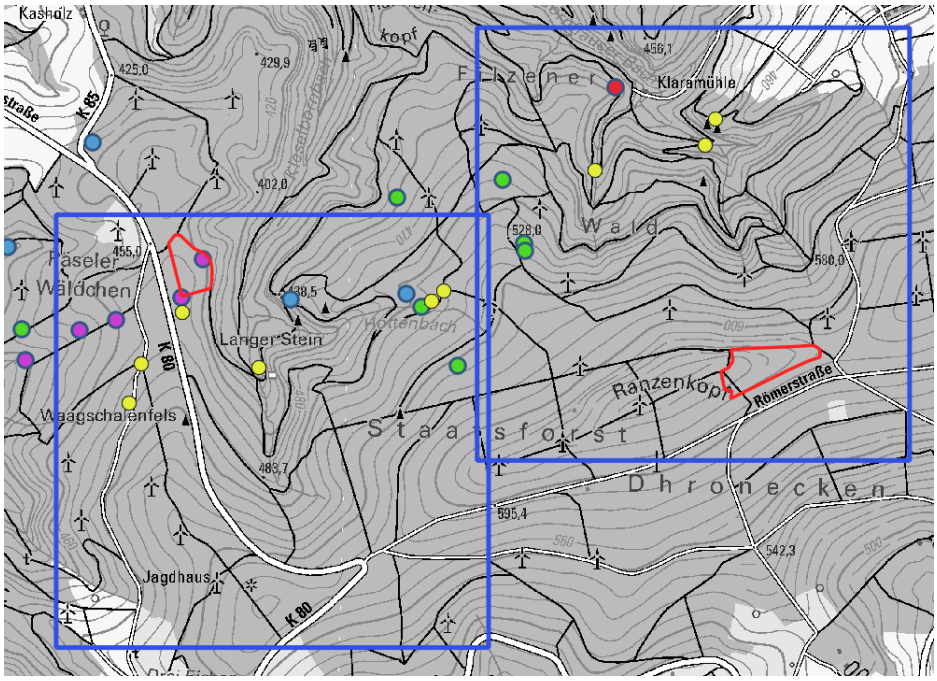


Abb. 17: Vorläufige Ergebnisse der landesweiten Fledermauserfassung – gelb: Netzfangstandorte, **magenta: Wochenstube/Wochenstubenverdacht Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), grün: Wochenstube/Wochenstubenverdacht Braunes Langohr (Plecotus auritus)**, blau: Wochenstube/Wochenstubenverdacht Fransenfledermaus (Myotis nattereri), rot: Wochenstube/Wochenstubenverdacht Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) (Quelle: LfU 01-2026)

Für das **Plangebiet Brauneberg-Wintrich** liegen keine Erfassungsdaten des Landes vor.[6] Im Gegenzug liegen für die Planfläche Brauneberg-Wintrich Unterlagen aus der 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windenergie der VG Bernkastel-Kues aus dem Jahr 2018 mit Aktualisierung in 2020 vor. Hier wurde ca. 300m westlich angrenzend an das Plangebiet sowie nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2 km eine Bechsteinfledermauskolonie erfasst. Im Plangebiet selbst wurden hier keine Quartierstrukturen erfasst (siehe Abb. 18). Zwar liegt die Planfläche nicht im dargestellten Erfassungsradius, dennoch wurden umliegende Quartiere auch außerhalb dieses Radius dargestellt. Auch in vorliegenden Erfassungsdaten aus bestehenden Windenergieanlagen (Stand 2016), welche die Planfläche Brauneberg-Wintrich vollständig umfassen, wurde das in 2018/2020 erfasste Quartier

[6] Die fehlenden Erfassungsdaten bieten keine Rückschlüsse auf eine Nicht-Eignung der Fläche als Habitat für waldbewohnende Arten. Vielmehr wurden die Netzstandorte anhand der Fähigkeit zur Anbringung der Netze ausgewählt.

der Bechsteinfledermaus südöstlich der Planfläche bestätigt (siehe Abb. 19). Quartiere innerhalb der Planfläche konnten hier keine festgestellt werden.

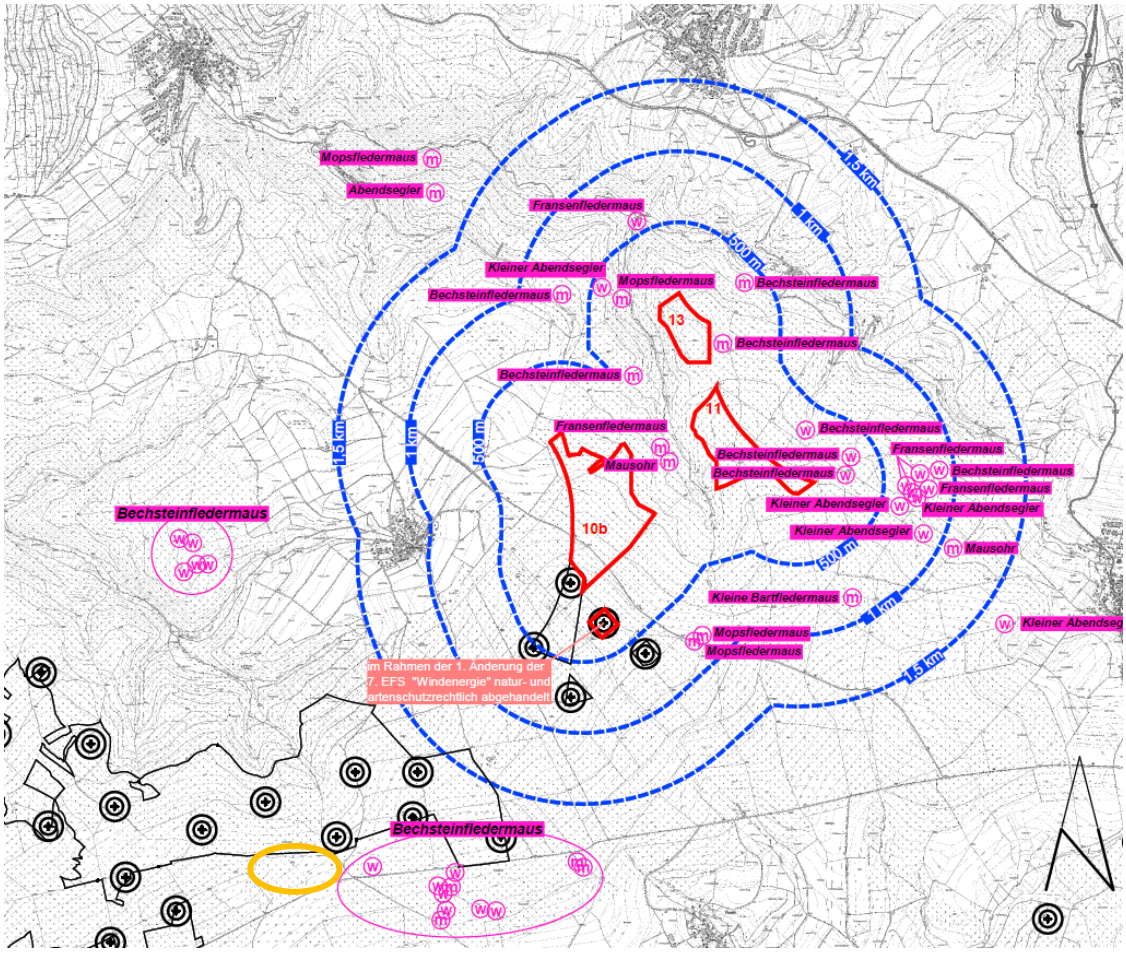


Abb. 18: Quartiere windkraftsensibler/-empfindlicher Fledermausarten; orangener Kreis: Planfläche Brauneberg-Wintrich (Quelle: Högner Landschaftsarchitektur 2025)

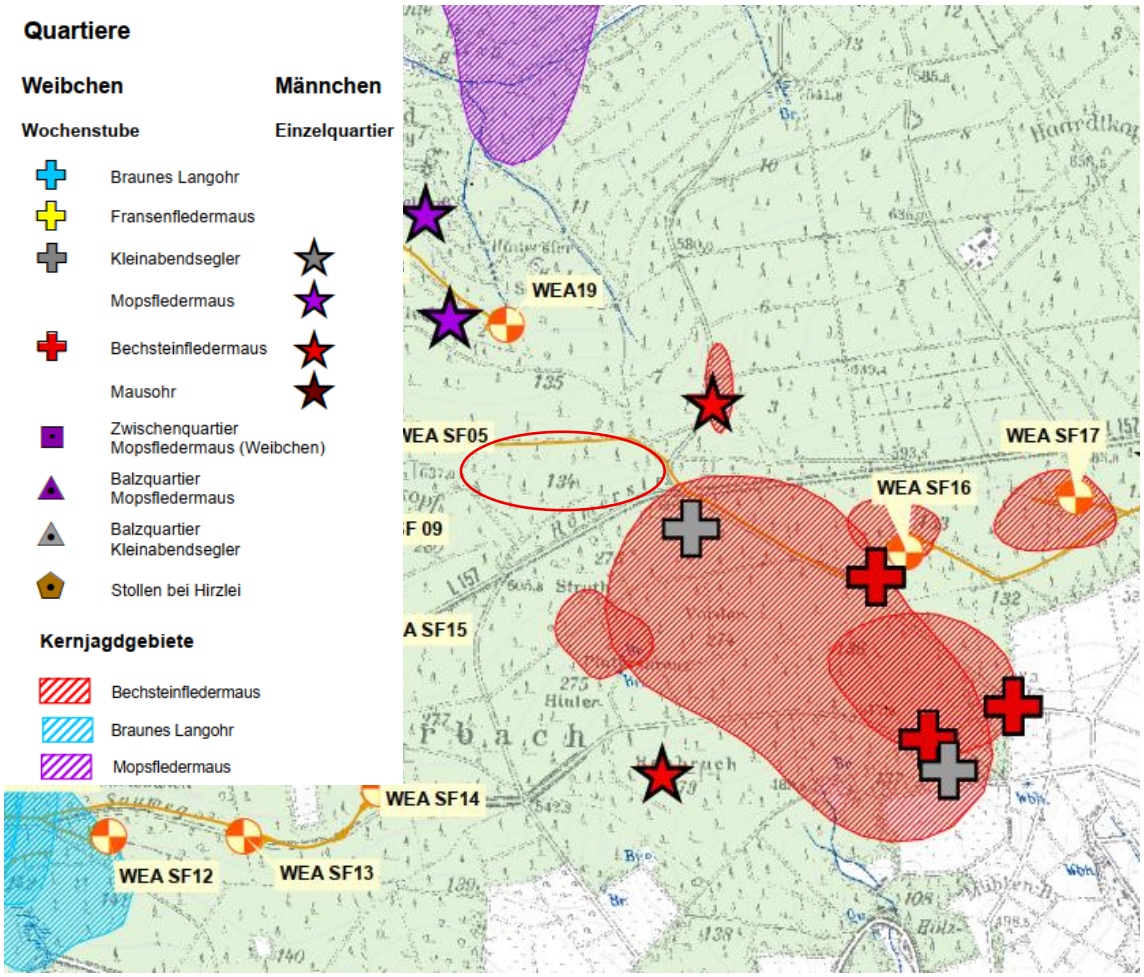


Abb. 19: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf, Quartiere und Kernjagdgebiete (50 %-Kernel), Planfläche: rote Umrandung (Quelle: BfL 2016)

Darüber hinaus liegen zwischenzeitlich Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung für die Planfläche Braunberg-Wintrich vor. Hierbei wird ersichtlich, dass innerhalb der Planfläche keine hochwertigen Fledermaus-Quartierstrukturen vorliegen, die auf ein landesweit bedeutsames Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. Fachbeitrag Artenschutz hindeuten (siehe Abb. 20).

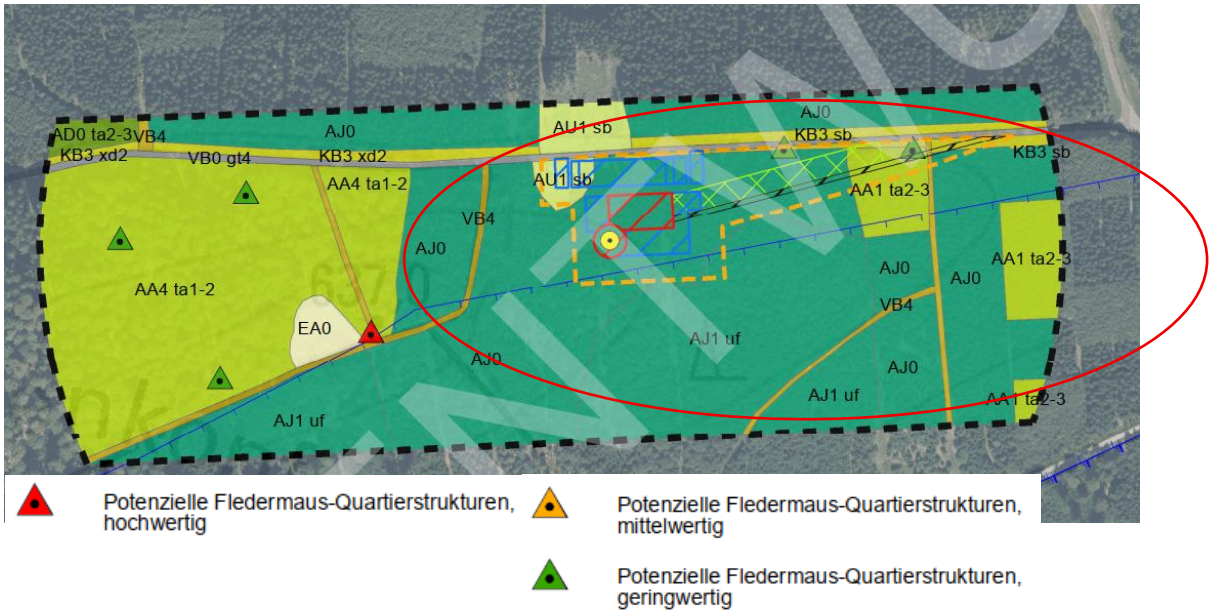


Abb. 20: Biotoptypenkartierung sowie Nutzungsstrukturen Planfläche Braunberg-Wintrich: Erfassung 2026 im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz zum Windpark Ranzenkopf – Nachverdichtung: WEA SF-N18; Darstellung der potenziellen Fledermaus-Quartierstrukturen als Dreiecke: rot: hochwertig, Orange: mittelwertig, grün: geringwertig; rote Umrandung: Planfläche (Quelle: Jestaedt + Partner 2026)

"Bei WEA-Planungen im Wald führen die für die Baufeldfreimachung notwendigen Rodungsarbeiten potentiell zu einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Neben einer direkten Zerstörung durch Rodung von Quartierbäumen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch indirekt zerstört werden. So können sich durch großflächige Rodung angrenzender Waldbestände die mikroklimatischen Bedingungen betroffener Quartiere so verändern, dass diese nicht mehr genutzt werden, was einer Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleichzusetzen wäre. Nach aktuellen Empfehlungen sollte um Wochenstubenquartiere ein Puffer von 200 m eingehalten werden, innerhalb dieses Radius´ sind Rodungen zu vermeiden" (HURST et al. 2016).

Die Abgrenzung der Potenzialfläche Brauneberg-Wintrich hält einen Abstand von mehr als 200 m zum östlich gelegenen Quartierkomplex der Bechsteinfledermaus ein (mindestens 300 m und mehr). Hierdurch kann auf Planebene ein fachlich ausreichender Abstand sichergestellt werden; entsprechend der im Plan dargestellten Regeln für wirksame Maßnahmen i.S. §249c BauGB kann damit auf Basis der konkret beantragten WEA-Planung sichergestellt werden, dass es zu keinen unzulässigen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Bedeutsame Habitatstrukturen liegen innerhalb der Planfläche nicht vor.

5.8 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB

Gem. § 249c Abs. 2 gilt, dass Windenergiegebiete nur dann als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden können, wenn die nachfolgend genannten Kriterien nicht erfüllt sind bzw. keine Überlagerung des Windenergiegebietes mit den nachfolgend genannten Schutzgebieten vorliegt:

1. *Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz*
2. *Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.*

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Mit den Ausschlussgebieten soll sichergestellt werden, dass nur solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, die im Hinblick auf die ökologische Sensibilität eine weitgehende Konfliktarmut aufweisen. Für beide Plangebiete liegt keine Betroffenheit der unter Nr. 1 genannten Ausschlussgebiete vor.

Nach Nr. 2 werden weitere Gebiete als Ausschlussbereiche definiert. Hierbei handelt es sich um sog. „sensible Gebiete“, die für eine Darstellung als Beschleunigungsgebiete nicht in Frage kommen. Für die Ermittlung dieser Bereiche kann auf vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiekonzepten erstellte Konzepte zurückgegriffen werden. Eine landesweite Bedeutung kann sich insbesondere auf Vorkommen landesraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. Im Rahmen der Ermittlung kann auf besonders geeignete Lebensräume zurückgegriffen werden, womit insbesondere die Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL zu berücksichtigen sind. (Mitschang 2026)

Mit Blick auf die Darstellungen des Fachbeitrages Artenschutzes für die Planung von Windenergiegebieten in RLP des LfU (Stand November 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Kat. II Einstufung im Fachbeitrag Artenschutz des LfU als starkes Indiz für einen besonders

geeigneten Lebensraum zu bewerten ist und damit ein erhebliches fachliches Gewicht als relevante Erkenntnisgrundlage begründet. Sie belegt jedoch für sich allein weder ein landesweit bedeutendes Vorkommen noch dessen gebietsbezogene Betroffenheit durch den Windenergieausbau oder die räumlich-funktionale Zugehörigkeit der gesamten Planfläche zu einem Ausschlussgebiet gem. § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Damit ersetzt sie nicht ohne Weiteres die Prüfung des eigenständigen Tatbestandsmerkmals der landesweiten Bedeutung für die jeweilige Planfläche. Für den Ausschluss nach § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB muss nachvollziehbar dargelegt sein, dass die Planfläche selbst einem landesweit bedeutenden Vorkommensbereich oder dessen wesentlichen Funktionsräumen zuzuordnen ist. Dies folgt nicht bereits aus einer hohen oder sehr hohen Habitateignung, wenn damit nicht zwingend die Bewertung einhergeht, dass ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen vorliegt.

Sonderbaufläche Wintrich

a. Die Planfläche liegt in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.

b. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Sondergebietsfläche landesweit bedeutsame Vorkommen einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist, befinden. Grundsätzlich ist hier mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

c. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Sondergebiet besonders geeigneten Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant werden.

Es wird auf die Ausführungen unter den Kapiteln 5.5.2und 5.7 verwiesen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Wintrich die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB **nicht** erfüllt und entsprechend im Flächennutzungsplan **nicht** als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden kann.

Entsprechend sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen und daraus geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und festzulegen.

Sonderbaufläche Brauneberg-Wintrich

a. Die Sondergebiete liegen in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.

b. In den Sondergebieten befinden sich keine landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatschG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist.

c. Durch das Sondergebiet werden keine besonders geeigneten Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant.

Verstöße gegen § 44 Abs.1 BNatSchG für einzelne Arten können durch folgende Minderungsmaßnahmen verhindert werden:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung; hierbei sind die Vorgaben gem. § 39 (5) BNatSchG zu berücksichtigen.
- Bauvorauslaufende Besatzkontrolle von potenziellen Quartierstrukturen an Bäumen zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung im Hinblick auf mögliche Winterquartiere
- Pro gerodeten Baum mit einem mittleren Quartierpotenzial sind 3 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen anzubringen. Ergänzend zu den Abstandsregelungen gem. § 45b Abs. 7 BNatSchG hat eine artspezifische Auswahl der Kästen unter Berücksichtigung zu vermeidender Risikoerhöhungen[7] zu erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können diese Angaben anhand vorliegender Daten sowie fachlicher Maßstäbe konkretisiert werden.
- Ökologische Baubegleitung
- Betriebszeitenregelung zum Schutz hochfliegender Fledermausarten, Optimierung durch Gondelmonitoring

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Brauneberg-Wintrich die Voraussetzungen für die Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an

[7] Urteil vom 31.03.2023 – BverWG 4 A 10.21

Land“ gemäß § 249c BauGB erfüllt und entsprechend im Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiet dargestellt wird.

5.9 Weitere Belange des Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Stromerzeugung mit WEA ist emissionsfrei. Abfälle und Abwässer fallen während des Betriebes nicht an. In der Bauphase werden gemäß dem Stand der Technik alle anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zwischengelagert und danach entsorgt.

Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient explizit der Erzeugung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Der geplante Windpark emittiert keinerlei Luftschadstoffe und liegt nicht in einem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Von zukünftig im Sondergebiet betriebenen Windenergieanlagen gehen keine besonderen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aus.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld der beiden Planflächen befinden sich eine Vielzahl bereits errichteter bzw. beantragter Windenergieanlagen. Pro Sondergebietsfläche ist mit der Umsetzung von 1-2 Windrädern zu rechnen. Eine kumulative Wirkung ist insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist eine erhebliche zusätzliche Belastung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung nicht zu erwarten.

Ggf. können kumulative Lärmemissionen Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung haben.

5.10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der 7. Teilfortschreibung Windenergie 2015 sowie der 1. und 2. Änderung wurden die im Rahmen einer flächendeckenden Standortkonzeption festgestellten und durch die Umweltprüfung und die Abwägung festgestellten vorzugswürdigen Standorte im VG-Gebiet planerisch gesichert. Mit der hier vorliegenden 3. Änderung 2026 bleiben diese Sondergebiete unverändert. Angrenzend an die bestehenden Sondergebietsflächen in den Gemarkungen Wintrich, Filzen und Gornhausen werden 2 Ergänzungsflächen zur Nachverdichtung der bestehenden Windparke dargestellt. Aus Umweltsicht wird hierdurch der Eingriff in aktuell noch von der Windkraft unerschlossene Gebiete verhindert und eine weitere Fokussierung auf bereits vorbelastete Bereiche sichergestellt.

Insofern stellen sich aus Umweltsicht keine alternativen Planungsmöglichkeiten dar, die zu einer geringeren Belastung der Umweltschutzgüter führen würden.

5.11 Zusätzliche Angaben

Hinweise zu Bergbau/Altbergbau innerhalb der Planfläche Wintrich

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in der Gemarkung Wintrich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist. Sollten Sie bei Umsetzung von Windenergieanlagen Indizien für Bergbau ergeben, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Es wird auf das Geologiedatengesetz hingewiesen, wonach die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen ist.

Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erstellung dieses Umweltberichts waren die herangezogenen Unterlagen und Methoden ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können. Hinsichtlich des Artenschutzes konnten keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Hier ist im Einzelgenehmigungsverfahren eine detaillierte Prüfung bzw. die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Bauleitplans

In den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden bezüglich der einzelnen Windenergieanlagen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt. Auf der Ebene dieser FNP-Teilfortschreibung sind derartige Überwachungsmaßnahmen wegen der geringen Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht erforderlich.

5.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat im Rahmen der aktuell rechtswirksamen 7. Teilfortschreibung Windenergie 2015 i.V.m. der 1. und 2. Änderung Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Diese Sondergebiete bleiben vollumfänglich erhalten, es werden im Zuge 3. Änderung zwei weitere Sondergebiete im Bereich Wintrich sowie Brauneberg-Wintrich im Umfang von 16,2 ha ausgewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung eine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen, die sich aus der Ausweisung dieser zusätzlichen Sondergebiete ergeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen im Sondergebiet abschließend zu prüfen und ggf. durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.

6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gingen Hinweise zu folgenden Belangen ein (siehe auch Abschnitt 9 – Auswirkungen auf Nutzungen):

- Denkmalpflege
- Verkehrliche Erschließung
- Schutzabstände zu Leitungen
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Natur- und Artenschutz
- Betroffenheit von Wasserschutzgebieten
- Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete

Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen und den dazugehörigen Abwägungsbeschlüssen nicht. Auf die Einhaltung der wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung wurde hingewiesen.

6.2 Ergebnis der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Aus den Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anmerkungen und Hinweisen hinaus gingen keine weiteren Anregungen ein.

7 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis wird in der vorliegenden 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie 2026 der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues neben den Sonderbauflächen aus der 7. Teilfortschreibung sowie der 1. und 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung **zwei zusätzliche Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ mit den Bezeichnungen Wintrich sowie Brauneberg-Wintrich im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung dieses Sondergebietes ist der Plankarte im Anhang im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.

Die im Ursprungsflächennutzungsplan (7.Teilfortschreibung FNP Windenergie 2015) festgelegte Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Sondergebiete gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bleibt mit der vorliegenden 3.Änderung erhalten und gilt unverändert bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte gem. § 249 (2) BauGB fort.

Weiterhin gilt, dass der Mastfuß der Windenergieanlage sich in der ausgewiesenen Sonderbaufläche befinden muss. Der Rotor darf aus den Sonderbauflächen heraus ragen (Rotor-Out-Regelung).

Auf den ausgewiesenen Sondergebietsfläche ist unterlagert eine forstliche Nutzung weiterhin möglich. Im Rahmen dieser 3. Änderung zur 7. Teilfortschreibung Windenergie werden Energiespeicheranlagen am selben Standort wie Windenergieanlagen gemäß § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG zulässig festgelegt. Dadurch werden die genehmigungsrechtlichen Erleichterungen des § 6b WindBG angewendet, um den effizienten Ausbau der Windenergienutzung inklusive Speichertechnologien zu gewährleisten und die Energiewende voranzutreiben.

<u>Flächenbilanz:</u>

Im Ergebnis werden in der 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie 2026 zusätzliche ca. 16,2 ha Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

Zusammen mit den bestehenden 544,5 ha Sondergebiete für Windenergienutzung in der rechtskräftigen FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2015 sowie der 1. und 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung, ergeben sich insgesamt 560,5 ha. Das entspricht 2,25 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

8 Erschließung

Die Erschließung der beiden Sondergebietsflächen kann über die K80 und einen asphaltierten Wirtschaftsweg erfolgen. Von dort aus können bestehende Wirtschaftswege bzw. Forstwege genutzt werden, die entsprechend ausgebaut werden müssen. Für beide Planflächen ist bei Umsetzung von WEA eine Zuwegung im Rahmen der Genehmigungsplanung von den bestehenden Wirtschaftswegen zum Anlagenstandort zu berücksichtigen.

Es müssen je nach konkreter Lage der WEA auf kurzen Strecken zusätzliche Fahrwege erstellt werden, vorhandene Wegetrassen verbreitert und/oder in den Kurvenradien angepasst werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind Bürgschaften in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen.

9 Auswirkungen auf Nutzungen

9.1.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung sind auch lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen (auch weitere Windenergieanlagen) zu berücksichtigen. Daraus können sich im Einzelfall Erweiterungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweils zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA Lärm nicht sichergestellt ist. Ggf. kann dies aber auch zu Betriebseinschränkungen für die beantragten Windenergieanlagen führen. Dies gilt entsprechend auch für den Schattenwurf.

9.1.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch die geplanten Sonderbauflächen nicht direkt betroffen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen.

Auf Ersatzaufforstungen für Eingriffe in Waldbestände ist in Landkreisen mit mindestens 35 % Waldanteil zu verzichten und stattdessen eine Aufwertung vorhandener Waldbestände vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden oder Zwickelflächen entstehen und dadurch Bewirtschaftungserschwernisse auftreten. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ist es zwingend er-

forderlich, frühzeitig Regelungen zur Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes zu treffen, um ggf. entstehende Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA zu beheben und die Kostenübernahme zu klären.

9.1.3 Forstwirtschaft

Bei der Projektierung des betroffenen Gebietes sind die forstfachlichen Schutzaspekte zu beachten. Windenergieanlagen im Wald sollten daher vorrangig auf Blößen oder in Nadelholzreinbeständen geplant werden, die nicht standortgerecht sind oder auf Waldflächen entwickelt werden, die sich kalamitätsbedingt durch Sturm, Hitzeschäden oder andere Schadereignisse bereits in der Auflösung befinden. Zudem kommen junge Waldbereiche in Betracht, wenn deren baubedingte Beseitigung sich naturschutz- und forstfachlich als unproblematisch erweist.

Insbesondere im Wald sollten Hangbereiche mit mehr als 20% Neigung von baulichen Maßnahmen verschont werden.

Bei der Detailplanung der Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind forstwirtschaftliche Belange durch frühzeitige Absprachen mit den zuständigen Forstämtern zu klären. Hierbei sind auch die Eingriffe in Waldflächen im Rahmen der Zuwegung zu berücksichtigen und entsprechend zu minimieren.

9.1.4 Wasserwirtschaft

Die Planfläche Brauneberg-Wintrich überlagert sich im südlichen Teilbereich mit der Zone III des im Entwurf bestehenden Wasserschutzgebiet Haag und Merscheid „In der Sang u.a.“ (siehe Abb. 12). Beim Bau und der Errichtung von WEA sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Darüber hinaus gelten in diesem Zusammenhang seit April 2024 die Planungshinweise der SGD Nord für Windenergieanlagen (WEA) in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten.

Demnach ist bei Beantragung von WEA innerhalb eines Wasserschutzgebietes das Erfordernis des jeweiligen Standortes zu begründen. Einer WEA in Schutzzone III kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht dann zugestimmt werden, wenn unterhalb der Eingriffssohle/Baugrubensohle eine hinreichend mächtige und flächig verbreitete Grundwasserüberdeckung nachgewiesen werden kann. Bei Quelleinzugsgebieten und Insellösungen der Trinkwasserversorgen ist ein Mindestabstand der WEA (auch bei Standorten außerhalb des WSG) in Nabenhöhe zu den Schutzzonen I und II einzuhalten. Es wird außerdem gefordert, im Rahmen

der Einzelgenehmigung bei WEA-Standorten in bzw. an Wasserschutzgebieten wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen, um die örtlichen Standortverhältnisse zu klären und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Im Zuge der Detailplanung ist eine frühzeitige enge Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde insbesondere hinsichtlich des Lastfalls „Kippen“, Zuwegungen und Verlegung der Leitungstrassen erforderlich.

Es ist zusätzlich zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 76 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggfls. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

Generell sind Quellbereiche und Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen, das gilt sowohl beim Bau der WEA selbst als auch für Zuwegungen, Leitungstrassen und Lagerflächen.

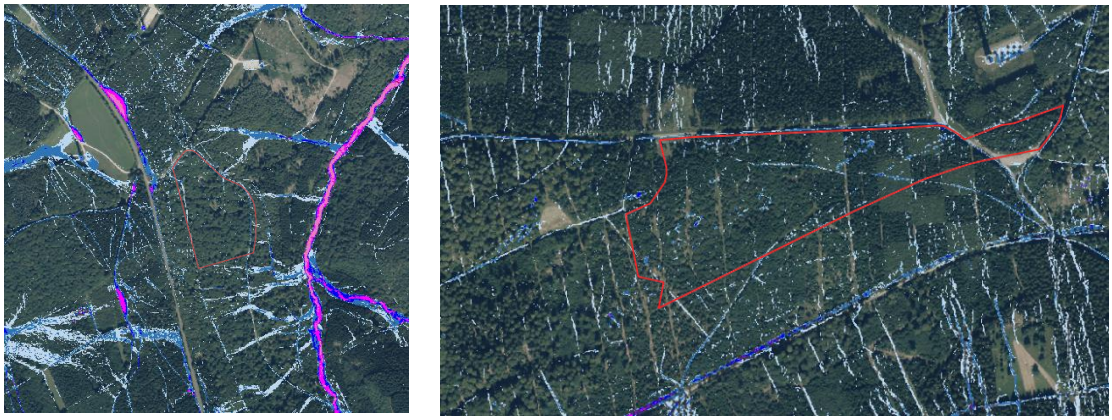


Abb. 21: Sturzflutgefahrenkarte RLP (Quelle: Geodaten-Architektur Wasser RLP, 24.03.2026); links: Plangebiet Wintrich (rote Abgrenzung), rechts: Plangebiet Brauneberg-Wintrich (rote Abgrenzung) – Darstellung eines außergwöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Std.) - Wassertiefen

Innerhalb der Sondergebietsflächen sind keine großflächigen Bereiche betroffen, die bei Starkregen zu erhöhtem Oberflächenabfluss neigen oder potenziell überflutungsgefährdet sind.

Es wird empfohlen, Rückhaltemulden für den Oberflächenabfluss anzulegen, um generell einen Beitrag zur Abflussminderung und zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts zu leisten. Auf eine etwaige Förderfähigkeit solche Maßnahmen wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine vertiefende Bewertung der Sturzflutgefährdung auf empfindliche Anlagenteile im Rahmen der nachgelagerten Planung durchzuführen.

9.1.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst

Gem. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz, wird die Planfläche Wintrich von den bereits erloschenen Eisen-Bergwerksfeld „Horatherhöhe“ zumindest teilweise überdeckt. Aktuelle Erkenntnisse über die letzten Eigentumsverhältnisse liegen nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Auf nachfolgenden Hinweis des LGB wird zusätzlich verwiesen: „*Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Wintrich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist lediglich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.*“

Die Sonderbaufläche Brauneberg/Wintrich hingegen wird von keinem Bergwerksfeld überdeckt.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

In der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues existieren keine Erdbebenmessstationen. Auch ist eine Betroffenheit von Schutzbereichen benachbarter Stationen nicht bekannt.

Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung sollten sich nicht mit Flächen der rohstoffgeologischen Fachplanung überschneiden.

Es wird um Beachtung des Geologiedatengesetzes gebeten, wonach geologische Erkenntnisse aus örtlichen Untersuchungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zu übermitteln sind. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in die Einzelgenehmigung aufzunehmen.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

9.1.6 Erholung und Tourismus

Bei den beiden Sondergebietsflächen handelt es sich um Nachverdichtungen im Bereich bestehender Windenergieanlagen.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Konflikte mit der Erholungsnutzung durch Veränderung des Landschaftsbildes, durch die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf und durch Lärmimmissionen entstehen.

9.1.7 Straßennetz

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) abgestimmt und festgelegt. Die gesetzlichen Bauverbotszonen von 20 m an Bundes- und Landesstraßen und 15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Diese sind im Rahmen der Flächenplanung berücksichtigt. Der Rotor darf in die Baubeschränkungszone (hier 40 m an Landesstraßen) hineinragen, nicht aber in die Bauverbotszone.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszonen darzustellen.

Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen einzuhalten. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Im Bereich der freien Strecke stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den WEA Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder innerörtliche Er-

schließungen zu wählen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen sind dem LBM frühzeitig Detailpläne, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

9.1.8 Luftverkehr

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die Deutsche Flugsicherung (DFS) durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Durch die 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung Windenergie werden Belange der DFS **Deutsche Flugsicherung GmbH** bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Durch das Plangebiet Brauneberg / Wintrich ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen.

- Haardtkopf (SWR) MLAT - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 50' 44,36363" N / 007° 03' 12,73432" E; Höhe des Geländes 648,461 m ü. NN; lateraler Radius 2 km

Aufgrund der Entfernung wurden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme von Seiten der Deutschen Flugsicherung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Es wird empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berück-sichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Die Flächen befinden sich ca. 35 km südlich des **Flugplatzbezugspunktes Büchel**. Gem. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) die **Sondergebietsfläche Wintrich** innerhalb relevanter Sektoren mit Bezug auf die Minimum Vectoring Altitude (MVA), auch Mindest(radar)führhöhe genannt. Die maximale Bauhöhe beträgt im nördlichen Teil der Sonderbaufläche 614 m über NHN, im südlichen Teil der Sonderbaufläche 848 m über NHN.[8]

Für die **Fläche Brauneberg-Wintrich** gilt, dass aufgrund der Lage innerhalb eines MVA-Sektors der militärischen Flugsicherung ohne weitere Einzelfallprüfung nach Aussage der zuständigen Stelle i.d.R. von einer max. Bauwerksspitzenhöhe von 848 m ü.NHN auszugehen ist. Eine grundsätzliche Bauhöhenbeschränkung im Rahmen der FNP-Darstellung erfolgt nicht. Es wird auf das Erfordernis von Einzelabstimmungen mit konkreten Anlagenstandorten hingewiesen.

Von Seiten des **Flughafen Hahn** bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der beiden Sonderbauflächen. Bei der Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Relevanz der Potenzialflächen wird die Rotor-out Option nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Gefährdung des Luftverkehrs ist jedes Bauteil einer Windenergieanlage, insbesondere die Rotorblätter und nicht lediglich der Turm. Dies ist im Rahmen nachgeordneter Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

9.1.9 Versorgungsleitungen, Funkverkehr und Wetterradar

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es

[8] Nachfolgende Angaben wurden von Seiten des BAIUDBw im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme, Stand 20.01.2026 gemacht: Die Fläche liegt innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SB 8, sowie im nördlichen Bereich der Fläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SB 7. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes EDR 150. Die maximale Bauhöhe im nördlichen Teil der Fläche, welcher innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SB 7 liegt, beträgt 614 m über NHN. Die maximale Bauhöhe in dem Teil, der außerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors SB 7 liegt, beträgt 848 m über NHN.

sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

Die jeweiligen Richtfunkbetreiber sind frühzeitig in das Einzelgenehmigungsverfahren einzubeziehen.

Gleiches gilt für Belange der Bundeswehr mit Blick auf JTFS, Richtfunk und Funk mit Bezug zur Nähe des Erbeskopfes. Laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann eine abschließende Stellungnahme erst im späteren Verfahren nach BImSch getätigt werden, wenn Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Anlagentyp, Flur und Flurstücke sowie Koordinaten in WGS 84 feststehen. Die Projektierer können unverbindlich eine Voranfrage an windenergie@bundeswehr.org.de stellen.

9.1.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu regeln.

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde von der Direktion Landesarchäologie Tier darauf hingewiesen, dass innerhalb der Planfläche Brauneberg-Wintrich großflächige bergbauliche Spuren bekannt sind, *die in Zusammenhang mit römerzeitlichem Bergbau entlang der südlich verlaufenden „Ausonius-Straße“ zu sehen sind.*

Unmittelbar nördlich des Sondergebietes „Wintrich“ sind zwei Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um römische Siedlungshinterlassenschaften und ein eisenzeitliches bzw. keltisches Hügelgräberfeld. Ende 1993 wurden Grabbeigaben eines keltischen Hügelgrabes in das Rheinische Landesmuseum Trier eingeliefert, die im Zuge von illegalen Grabungsmaßnahmen zu Tage gefördert wurden. Infolgedessen hat das Rheinische Landesmuseum Trier im Januar 1994 eine präventive archäologische Maßnahme durchgeführt, um die archäologischen Hinterlassenschaften fachgerecht zu bergen und zu sichern. Das außergewöhnliche Inventar dieses Prunkgrabes („Reitergrab von Wintrich“) umfasst zahlreiche Beigaben, darunter Pferdegeschirr, einen Bronzekessel, ein Schwert, eine Lanzenspitze u.v.m. Die vollständige Ausdehnung des entlang einer römisches Verkehrsachse („Ausoniusstraße“) gelegenen Hügelgräberfeldes ist uns nicht bekannt.

Im Rahmen der Detailplanungen sind mögliche Standorte der geplanten Windenergieanlagen in den Sondergebieten „Wintrich“ bzw. „Brauneberg-Wintrich“ sachlich mit der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier abzustimmen.

Grundsätzlich besteht gem. §§ 16-19 DSchG RLP eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde. Sollten daher bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird auf die sonstigen Regelungen des DSchG RlP verwiesen (insbesondere §§ 3-5 sowie§ 13 DSchG).

9.1.11 Altlasten und Altablagerungen

In den Teilflächen des Sondergebietes sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt.

10 Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss	24.02.2026
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	23.04.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	24.04.2026 - 24.05.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	24.04.2026 – 24.05.2026
Abwägungsbeschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	24.06.2026
Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.06.2026
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	24.06.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	13.07.2026 – 23.08.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	10.07.2026 – 23.08.2026
Abwägungsbeschlüsse zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	28.10.2026
Feststellungsbeschluss	28.10.2026

11 Quellenverzeichnis

agl - Büro für angewandte Geografie, Landschafts-, Stadt- und Raumplanung (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), Saarbrücken.

Agrowea (2023) - Agrowea Windparke Wintrich-Horath, Horste 2022

Artdatenportal Rheinland-Pfalz, LfU
(https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal)

ARTEFAKT – Artendatenbank des LfU (https://artefakt.naturschutz.rlp.de/)

Landesbetrieb Mobilität RLP, Artensteckbrief Kranich 16.05.2008

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (https://kulturdb.de/)

Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) LfU (November 2023)

Jestedt + Partner (2026): Fachbeitrag Naturschutz Windpark am Ranzenkopf – Nachverdichtung, Biotop- und Nutzungsstrukturen (im Auftrag der Energie Bernkastel-Wittlich AöR)

LANIS RLP: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
(https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

LGB RLP (Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer)
(https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19)

Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe, LfU
(https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/uebersicht_bwp.php?selpar=a)

Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz (Isselbächer 2001)

Wasserportal Rheinland-Pfalz, LfU (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer)

ZfBR 2026, 134 – Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, Mitschang: Beschleunigungsgebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung nach § 249c

2 Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND RICHTLINIEN

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. 07.2009

Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 23.03.1978, zuletzt geänder am 22.12.2025

Flächennutzungsplan VG Bernkastel-Kues 2022

Gesamtfortschreibung Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues 2018

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) in der Fassung vom 14. Oktober 2008

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.07.2015

Landschaftsrahmenplan Region Trier, SGD Nord - Obere Naturschutzbehörde - (2009)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (RROP) (1985, mit Teilfortschreibung 1995)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (RROPneu) (Entwurf 2024)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 01. Juli 2013